KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

2. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Im Zuge der Verwerfungen auf den Energiemärkten im Jahr 2022 verabschiedete das Parlament auf Antrag des Bundesrats das für dringlich erklärte und bis 31. Dezember 2026 befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; sogenannter Rettungsschirm). Starke Preisausschläge auf den Energiemärkten liessen befürchten, dass systemkritische Energieversorgungsunternehmen (sEVU) ihre mit der Absicherung ihrer zukünftigen Produktion verbundenen Sicherheitsleistungen nicht mehr erbringen konnten. Dies kann weitreichende Folgen haben und die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährden. Die (22.4132) Motion Herzog forderte im Nachgang der Marktverwerfungen im Jahr 2022 rasche Massnahmen, um rechtzeitig eine wirksame Folgegesetzgebung für das FiREG einsetzen zu können. Der Bundesrat hat bereits einige Massnahmen in Angriff genommen, um im Sinne der Motion volkswirtschaftliche Risiken, welche von sEVU ausgehen, einzugrenzen.

Das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) verpflichtet die Marktteilnehmer, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge zu übermitteln. Zudem enthält es ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation. Es dient dazu, mehr Transparenz zu schaffen, die Aufsicht zu verbessern sowie die Systemstabilität und Versorgungsicherheit zu stärken. Das Gesetz wurde am 21. März 2025 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis 10. Juli 2025.

Vom 8. März bis 14. Juni 2024 führte der Bundesrat zudem eine Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes hinsichtlich Anforderungen an systemrelevante Unternehmen durch. In der Vernehmlassungsvorlage wurden unter anderem konkrete Anforderungen betreffend die Liquidität, das Eigenkapital und den Verschuldungsgrad vorgeschlagen. In seiner Stellungnahme vom

29. Mai 2024 kritisiert der Regierungsrat diese zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime. Sie dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Auch bei den betroffenen sEVU stiess die Vorlage auf Widerstand. Sie beurteilen die Massnahmen als unverhältnismässig starker Eingriff in die Unternehmensführung.

Der Bundesrat verzichtet in dieser Vorlage vorerst auf die oben erwähnten Mindestanforderungen und fokussiert stattdessen auf eine Stärkung der Transparenz in Bezug auf das Risikomanagement von sEVU. So sollen Vorgaben zur Organisation und zum Risikomanagement festgelegt und sEVU zur Erarbeitung von Notfallplänen verpflichtet werden. Zudem sollen sie die ElCom umfassend über die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation informieren und ihre Risikomodelle offenlegen.

Die oben genannten Massnahmen erachtet der Bundesrat als wichtig, sie reduzieren das Risiko für die Stromversorgungssicherheit im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen, wie sie im Jahr 2022 vorkamen, jedoch noch nicht wesentlich. Damit der Rettungsschirm bis zum Vorliegen einer vollständigen Nachfolgelösung in Kraft bleibt, beantragt der Bundesrat deshalb eine Verlängerung des FiREG, also der subsidiären Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bis Ende 2031. Dafür sind gemäss Bundesrat in einigen wenigen Punkten materielle Anpassungen nötig. Dabei wird insbesondere eine Untergrenze bei der Zinskomponente der Bereitstellungspauschale eingeführt, damit diese mindestens gleich hoch ist wie heute. Die Einführung konkreter Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben soll für die Zeit nach 2031 nochmals fundiert geprüft werden.

Zusammen mit der Botschaft zur Verlängerung des FiREG plant der Bundesrat auch die Botschaft zu den Anforderungen systemrelevanter Unternehmen bezüglich der Stärkung der Transparenz zu verabschieden.

2. Beurteilung der Vorlage

Sowohl in der aktuellen als auch in der derzeit in Revision befindlichen Strategie energieAARGAU formuliert der Kanton Aargau den Erhalt der Energieversorgungssicherheit als ein Hauptziel der kantonalen Energiepolitik. Mit direkten und indirekten Beteiligungen hält der Kanton zudem über 28 % am Stromunternehmen Axpo, womit er einen aktiven Beitrag an die Versorgungssicherheit des Kantons und der Schweiz leistet. Bereits im Mai 2022 haben sich die Eigentümervertreter der Axpo für einen Dividendenverzicht ausgesprochen, um die Liquidität und Kapitalbasis der Axpo zu stärken.[1] Aus gleichem Grund hat sich der Kanton Aargau erfolglos an der Generalversammlung im Januar 2025 ebenfalls für einen Verzicht zur Ausschüttung einer Sonderdividende von insgesamt 429 Millionen Franken ausgesprochen.[2]

Ein starker Treiber für die Marktverwerfungen im Jahr 2022 waren die geopolitischen Entwicklungen, insbesondere der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die Ukraine. Die russischen Gaslieferungen nach Europa wurden deutlich reduziert. Hinzu kamen eine geringe Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, tiefe Pegelstände der Speicherseen und tiefe Füllstände der europäischen Gasspeicher. Insbesondere das eingeschränkte Angebot und folglich hohe Preisniveau für Erdgas schlug bis zu den Strompreisen durch. Auch in Zukunft ist eine Kombination verschiedener Faktoren, die in der Folge zu starken Preisausschlägen an den Energiemärkten führen, nicht auszuschliessen. Insbesondere präsentiert sich die geopolitische Situation nach wie vor sehr angespannt. Zudem sind

---

[1] Siehe Medienmitteilung vom 22. Mai 2022 unter https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=medienmitteilung-zum-bundesgesetz-ueber-subsidiaere-finanzhilfen-zur-rettung-systemkritischer-unternehmen-der-elektrizitaetswirtschaft-(fireg)-be2175b5-9ca8-4199-a34c-a4ab13fef77c_de

[2] Siehe Medienmitteilung vom 17. Januar 2025 unter https://www.axpo.com/ch/de/newsroom/medienmitteilungen/2025/generalversammlung-axpo-holding-ag-aktionaere-verabschieden-statutenaenderung-wechsel-im-verwaltungsrat.html#:~:text=Der%20Kanton%20Aargau%20reichte%20einen,Der%20Antrag%20wurde%20mehrheitlich%20abgelehnt.

die Auswirkungen der Klimaveränderungen in Form von Trockenperioden oder extremen Wetterereignissen verstärkt zu spüren und mit der Transformation des Energiesystems zu mehr Elektrizität aus erneuerbarer Energie mit stochastischer Netzeinspeisung steigen die Unsicherheiten für den Netzbetrieb und in der Preisbildung. Die Gefahr von starken Preisausschlägen bleibt im Vergleich zurzeit vor 2022 erhöht.

Auch wenn sich die Versorgungs- und Marktpreissituation im Vergleich zum Jahr 2022 deutlich verbessert, beziehungsweise sich die Energiepreisschwankungen deutlich verringert haben und die sEVU deutlich mehr Vorkehrungen (beispielsweise was den Aufbau von Liquidität, diversere Hedgingstrategien) getroffen haben, ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass die Übergangsregelung zur subsidiären Finanzhilfe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft beibehalten werden muss.

Antrag

Die Übergangsregelung zur subsidiären Finanzhilfe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ist beizubehalten und bis Ende 2031 zu verlängern.

Zur Bereitstellungspauschale

Die Bereitstellungspauschale deckt die Kosten des Bundes für die Liquidität im Umfang des vorgesehenen Verpflichtungskredits von 10 Milliarden Franken sowie die externen Kosten. Sie wird von den systemkritischen Unternehmen nach Art. 2 FiREG erhoben. Die Kosten der Liquidität entsprechen aktuell dem Betrag, welcher der Rendite einer vierjährigen Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes am 1. Oktober 2022 entsprach. Es wurde eine Untergrenze von 0 % festgelegt. Mit der Änderung des FiREG soll die Rendite neu entsprechend der Laufdauer des Gesetzes einer fünfjährigen Bundesanleihe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verlängerung entsprechen, jedoch die Grenze von 0,635 % nicht unterschreiten, damit die neue Bereitstellungspauschale nicht tiefer liegt als diejenige bis Ende 2026.

Die Bemessung der Kosten für die Liquidität nach der Rendite einer Bundesanleihe mit entsprechender Laufzeit ist marktgerecht. Da die Bereitstellungspauschale für die Laufzeit bis Ende 2026 mit Inkrafttreten des FiREG per 1. Oktober 2022 für den Teil der Liquidität der Rendite einer vierjährigen Bundesanleihe entsprach, ist es folgerichtig, dass für die Verlängerung die Rendite einer fünfjährigen Bundesanleihe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Januar 2027 herangezogen wird, ungeachtet des aktuell gültigen Referenzzinssatz. Die Anhebung der Untergrenze von 0 % auf 0,635 % ist unbegründet.

Antrag

In Art. 18 Abs. 2 lit. a FiREG ist lediglich die Laufdauer der entsprechenden Bundesanleihe, sowie der Stichtag anzupassen. Auf die Anhebung der Untergrenze von 0 % auf 0,635 % ist zu verzichten.

Zur Finanzierung der subsidiären Finanzhilfen

Der Erhalt der Versorgungssicherheit ist von übergeordnetem nationalem Interesse. Eine Mangellage oder gar ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz hätte enorme volkswirtschaftliche Schäden. Es ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen der Energiewirtschaft die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die subsidiären Finanzhilfen erachtet der Regierungsrat als unverzichtbar. Über ihre Refinanzierung und Organisation soll im Rahmen des Projekts "Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone" befunden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Juli 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bis zum 14. Juli 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die Übergangslösung mit der Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG bis zum 31. Dezember 2031 mit den materiellen Anpassungen, jedoch längstens bis die neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 3. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Standeskommission schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. Juni 2025 an.

Die Energiekrise in den Jahren 2021/2022 machte kurzfristige Liquiditätshilfen für grosse Stromunternehmen notwendig. Die damalige Einführung des FiREG war angesichts der Marktturbulenzen nachvollziehbar, doch wurde bereits früh Kritik an seiner Ausgestaltung laut - insbesondere wegen möglicher Wettbewerbsverzerrungen und Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit.

Inzwischen hat sich die Marktlage beruhigt. Die Unternehmen haben ihre Risikostrategien angepasst, und kein Schweizer Unternehmen musste den Rettungsschirm beanspruchen. Dennoch zahlen drei Unternehmen weiterhin hohe Bereitstellungspauschalen, deren Höhe angesichts der veränderten Risikolage hinterfragt werden sollte.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), das im Frühjahr 2025 verabschiedet wurde, wird eine bessere Marktüberwachung möglich, wodurch einige Meldepflichten des FiREG überflüssig werden könnten. Weitere Reformen zur Regulierung systemrelevanter Unternehmen sind in Arbeit. Die Standeskommission begrüsst die Einsetzung einer Expertengruppe und erwartet eine angemessene Einbindung der Kantone.

Da eine vollständige Ablösung des FiREG bis Anfang 2027 unrealistisch erscheint und Marktrisiken weiterhin bestehen, unterstützt die Standeskommission eine befristete Verlängerung. Gleichzeitig wird angeregt, den Kreditrahmen und die Pauschalen zu überprüfen sowie die Meldepflichten mit dem BATE abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 24. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vorgeschlagene Verlängerung des FiREG bis längstens Ende des Jahres 2031, da ohne diese Verlängerung der Rettungsschirm ausliefe, bevor wirksame Nachfolgeregelungen in Kraft gesetzt werden könnten. Auf die vorgeschlagene Weise kann der bestehende Rettungsschirm befristet weitergeführt werden, bis entsprechende Nachfolgeregelungen zur Eingrenzung des volkswirtschaftlichen Risikos in Kraft gesetzt werden können.

Die Verlängerung wird nötig, weil neue Verwerfungen an den Energiemärkten nach wie vor nicht ausgeschlossen werden können und weil die Massnahmen, welche der Bundesrat bisher aufgleiste, um das FiREG ab 2027 durch eine ordentliche, umfassende Regulierung zu ersetzen, politisch einen schweren Stand haben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft - Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) vom 30. September 2022 vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat von seinem ursprünglichen Vorhaben absieht und die Änderung des Stromversorgungsgesetzes in Bezug auf die Sicherung der systemkritischen EVU nicht wie vorgesehen umsetzt. Dass der Bundesrat nun die bisherige Regelung verlängern möchte, ist nachzuvollziehen und wird vom Kanton Basel-Stadt unterstützt. Dennoch stellt sich für den Kanton Basel-Stadt, wie in der seinerzeitigen Vernehmlassungsantwort bei der Einführung des FiREG geäussert, nach wie vor die Frage, ob der Rettungsschirm wirklich zielführend und wirksam ist. Die Pflicht der Kantone, allfällige Darlehensverluste mittragen zu müssen und an den vereinnahmten Risikozuschlägen beteiligt zu sein, wird von uns weiterhin abgelehnt. Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten und der Durchsetzung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per-Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:	646/2025	18. Juni 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bereits im Rahmen der Einführung des Gesetzes[1] sowie in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse[2] hat der Regierungsrat seine grundsätzliche Ablehnung gegenüber einem bundesrechtlichen Rettungsschirm für systemkritische Energieversorgungsunternehmen zum Ausdruck gebracht. Auch die nun vorgeschlagene Verlängerung des FiREG bis Ende 2031 lehnt der Regierungsrat mit folgender Begründung ab:

Unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit
Die verpflichtende Unterstellung sogenannter systemkritischer Unternehmen unter den Rettungsschirm stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Selbst finanziell gesunde Unternehmen sind gezwungen, einen Vertrag abzuschliessen, Kosten zu tragen und umfassende Verhaltens- und Informationspflichten zu erfüllen – selbst, wenn sie keine staatliche Hilfe beanspruchen.

Fehlanreize und Wettbewerbsverzerrungen
Die Einstufung von wenigen Unternehmen als «systemkritisch» verschafft diesen eine implizite Staatsgarantie und führt zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Marktteilnehmenden. Zudem bestehen Fehlanreize, da diese Unternehmen potenziell weniger Anreiz haben, ihre Liquidität selbstständig sicherzustellen.

03|04|D|v03

[1] RRB 411/2022
[2] RRB 1261/2022 und RRB 1263/2022

Fragwürdige Kriterien zur Systemrelevanz
Die gegenwärtige Definition der Systemrelevanz, die sich primär auf die installierte Kraftwerksleistung stützt, ist willkürlich, unzureichend begründet und wurde vom Regierungsrat bereits in früheren Stellungnahmen abgelehnt.

Alternative und bereits beschlossene Massnahmen reichen aus
Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) sowie den vorgesehenen Anpassungen im Stromversorgungsgesetz wurden bereits wichtige Grundlagen geschaffen, um die Transparenz zu erhöhen und die Marktaufsicht zu stärken. Eine weitere gesetzliche Regelung mit subsidiären Finanzhilfen erscheint vor diesem Hintergrund überflüssig.

Internationale Rahmenbedingungen haben sich geändert
Der von der EU-Kommission im März 2022 geschaffene Krisenrahmen zur staatlichen Unterstützung ist Ende 2024 ausgelaufen. Eine parallele Fortführung des FiREG steht deshalb in einem fragwürdigen Verhältnis zum europäischen Beihilferecht, insbesondere im Lichte eines künftigen Stromabkommens mit der EU.

Kostenfolgen und Risikoabwälzung
Die Verlängerung des FiREG birgt erhebliche finanzielle Risiken für den Bund und – im Verlustfall – auch für die Kantone. Die Beteiligung der Kantone an allfälligen Verlusten wird abgelehnt, solange diese keine Mitsprache im Risikomanagement haben. Die einseitige Risikoübertragung auf die öffentliche Hand ist ordnungspolitisch bedenklich.

Der Regierungsrat lehnt eine Verlängerung des FiREG klar ab. Die vorgesehene Ausweitung bis 2031 stellt eine unverhältnismässige Fortführung einer ursprünglich als Notfallmassnahme gedachten Regelung dar, die den freien Markt verzerrt und nicht mehr gerechtfertigt ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat daher, auf die Verlängerung des FiREG zu verzichten und die Ausarbeitung dauerhaft tragfähiger Strukturen ausserhalb eines staatlichen Rettungsschirms zügig voranzutreiben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 4 juillet 2025

2025-848
Modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 14 mai 2025 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 27 juin 2025 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Jean-François Steiert
Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 27 juin 2025

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Par e-mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 27 juin 2025

Modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans un courrier du 14 mai 2025, vous nous avez invité à participer à la consultation sur la modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl). Nous vous remercions de cette possibilité et prenons position comme suit:

La situation en 2021 et 2022, en particulier l'attaque de la Russie contre l'Ukraine et son concours avec d'autres événements exceptionnels, a entraîné des perturbations sans précédent sur les marchés européens de l'énergie. Il en a résulté, entre autres, un besoin de liquidités à court terme pour les grandes entreprises d'électricité actives au niveau international afin de déposer des garanties importantes, dont la constitution risquait de dépasser momentanément les possibilités des entreprises, des propriétaires et des bailleurs de fonds étrangers. Dans ce contexte de crise, la mise en place d'une mesure d'urgence au niveau de la Confédération semblait justifiée. D'autres pays ont également pris de mesures pour soutenir les entreprises dans cette situation.

Déjà en 2022, de nombreux acteurs se sont en revanche montrés critiques à l'égard de la conception de la LFiEl. L'EnDK aurait préféré une mesure ouverte à toutes les entreprises d'approvisionnement en énergie et prévoyant un assujettissement volontaire, car celui-ci pourrait conduire à une distorsion de la concurrence et une inégalité de traitement et qu'il implique de fortes atteintes à la liberté économique.

Depuis, la situation sur les marchés de gros a changé. La volatilité a diminué et la liquidité a augmenté. Les enseignements de la crise ont conduit les chambres de compensation et les plateformes de négoce à adapter les règles relatives aux garanties exigées et les règles boursières ont évolué. De plus, les entreprises d'approvisionnement en énergie concernées ont adapté leurs stratégies de couverture et leur gestion des risques. Ainsi, les risques de liquidité sont aujourd'hui réduits pour les entreprises et leur résilience face à d'éventuels nouveaux pics de prix ou à une volatilité extrême du marché est plus élevée qu'avant la crise. En outre, les producteurs disposent de plus de possibilités de couverture à long terme de leur production, entre autres par le biais de PPA. Dans ce contexte, la Commission européenne a mis fin à l'encadrement temporaire de crise pour les mesures d'aide d'État visant à soutenir l'économie, qui avait été créé en 2022.

Les entreprises ont alors finalement pu se procurer des lignes de crédit nécessaires sur le marché, de sorte qu'aucune entreprise suisse n'a dû faire appel au mécanisme de sauvetage de la Confédération. Alors que les services industriels des villes et des cantons, notamment, ont pu trouver des solutions directement avec leurs propriétaires dès 2022, les propriétaires ont également joué un rôle stabilisa-

teur auprès des grands producteurs d'importance systémique. En raison de la structure fragmentée de la propriété, les solutions communes restent cependant plus difficiles à trouver dans ces entreprises.

Bien que l'exposition aux risques ait changé et qu'aucune intervention de crise ne semble nécessaire pour l'instant, les trois entreprises concernées doivent continuer à verser chaque année le forfait s'élevant à plusieurs dizaines de millions de francs pour la mise à disposition des liquidités par la Confédération. L'EnDK doute que cela soit toujours justifié au niveau actuel.

Les obligations de renseigner imposées par la LFiEl aux entreprises assujetties confèrent à l'ElCom une meilleure vue d'ensemble des risques et lui permettent donc d'anticiper et de surveiller ces risques. La loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE), adoptée en printemps 2025 par le Parlement, systématisera dorénavant les informations sur les ordres de négoce et les transactions sur les marchés de gros de l'électricité et du gaz, dans le but de renforcer la transparence et la surveillance de ces marchés de gros et de conforter la confiance en leur intégrité. Une prolongation de la LFiEl devrait tenir compte de l'entrée en vigueur de la LSTE en ce qui concerne la compatibilité ou la complémentarité des obligations respectives.

Les autres mesures initiées par le Conseil fédéral pour limiter les risques économiques liés aux entreprises d'importance systémique sont toujours en cours d'élaboration. L'EnDK salue à cet égard la révision fondamentale du projet relatif aux exigences posées aux entreprises d'approvisionnement en électricité d'importance systémique et la mise en place d'un groupe d'experts à cette fin, comme l'a décidé le Conseil fédéral le 14 mai 2025. Le projet mis en consultation au printemps 2024 aurait fortement empiété sur la liberté économique des entreprises de droit privé et sur les droits de propriété de leurs actionnaires, et aurait pu avoir des effets contre-productifs sur la capacité d'investissement et donc sur la sécurité d'approvisionnement. L'EnDK s'attend à ce que les cantons soient associés de manière adéquate au groupe d'experts.

La mise en place de la réglementation subséquente à la LFiEl ne semble donc pas réaliste pour le 1er janvier 2027. Même si la répétition d'un scénario tel que celui de 2022 semble peu probable, la volatilité des prix sur les marchés de gros reste plus élevée qu'avant la crise – malgré la stabilisation de la situation sur les marchés de l'énergie. Des événements inattendus ayant des répercussions sur le fonctionnement du marché et, in extremis, la défaillance d'un acteur important du marché avec des effets en cascade correspondants ne peuvent pas être complètement exclus.

L'EnDK approuve donc la prolongation limitée dans le temps de la LFiEl, au maximum jusqu'à ce que les nouvelles exigences posées aux entreprises d'importance systémique entrent en vigueur. En raison de l'évolution de la situation, l'EnDK invite toutefois le Conseil fédéral à examiner une adaptation du dispositif. Il s'agit notamment d'examiner une réduction du crédit-cadre et/ou du forfait de mise à disposition. Ce faisant, il convient de tenir compte de l'amélioration de la couverture des besoins en liquidité et de la réduction des expositions au risque des entreprises. Compte tenu de la situation plus détendue et des mesures déjà prises pour améliorer la résilience, la méthode de calcul du forfait de mise à disposition ne doit pas entraîner une dégradation des conditions pour les entreprises concernées. En outre, il convient de tenir compte du principe de l'équivalence.

Nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations,

Laurent Favre, Conseiller d'État
Président de l'EnDK

V. Bittner-Priez

Véronique Bittner-Priez
Secrétaire générale de l'EnDK

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 2 juillet 2025

Le Conseil d'Etat

2076-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 14 mai 2025, relatif à l'objet cité en concerne, adressé aux gouvernements cantonaux et vous en remercions.

Notre Conseil soutient la proposition de prolongation limitée dans le temps de la LFiEl, au maximum jusqu'à ce que les nouvelles exigences posées aux entreprises d'importance systémique entrent en vigueur.

En dépit d'une amélioration de la situation sur les marchés de l'énergie, les prix sur les marchés de gros restent plus volatils qu'avant la crise. Des épisodes exceptionnels ayant des conséquences sur le fonctionnement du marché et, de fait, la défaillance d'un acteur majeur du marché avec des effets en cascade correspondants ne peuvent toujours pas être exclus.

Toutefois, avec la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), notre Conseil invite le Conseil fédéral à adapter le dispositif. Il s'agit notamment d'examiner si le crédit-cadre et/ou le forfait de mise à disposition peuvent être réduits. Compte tenu des efforts considérables qu'implique le passage à un système énergétique durable, il est particulièrement important que les entreprises de l'industrie électrique disposent de capacités financières suffisantes pour investir rapidement et massivement dans des capacités de production d'électricité indigènes et renouvelables. Le développement des énergies renouvelables constitue le levier le plus efficace pour assurer l'approvisionnement en électricité de la Suisse.

Au-delà de la présente consultation, notre Conseil maintient les réserves formulées à propos de la conception de la LFiEl, notamment concernant les dispositions relatives à la répartition des pertes et des primes de risque entre les cantons.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Copie (par mail) : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 3. Juli 2025
Unsere Ref: 2025-155 / SKGEKO.4923

Vernehmlassung i. S. Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker
Landammann

Michael Schüepp
Ratsschreiber-Stv.

Beilage:
- Stellungnahme der EnDK vom 27. Juni 2025

E-Mail an (PDF- und Word-Version): gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Situation in den Jahren 2021 und 2022, im Besonderen der Angriff Russlands auf die Ukraine sowie dessen Verkettung mit weiteren ausserordentlichen Ereignissen, führte auf den europäischen Energiemärkten zu bis dato nie dagewesenen Verwerfungen. Die Folge war unter anderem ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf bei den grossen, international aktiven Stromunternehmen zur Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, deren Aufbringung die Möglichkeiten der Unternehmen, Eigner und Fremdkapitalgeber momentan zu übersteigen drohte. In diesem Krisenkontext erschien die Einrichtung einer Notfallmassnahme auf Stufe Bund als gerechtfertigt. Auch andere Länder haben in dieser Situation Massnahmen zur Stützung der Unternehmen getroffen.

Bereits 2022 sprachen sich zahlreiche Akteure indes kritisch zur Ausgestaltung des FiREG aus. Die EnDK hätte eine Massnahme bevorzugt, die allen Energieversorgungsunternehmen offengestanden hätte und eine freiwillige Unterstellung vorgesehen hätte, da diese zu einer Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung führen könnte und mit starken Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit verbunden ist.

Seither hat sich die Lage auf den Grosshandelsmärkten verändert. Die Volatilität ist zurückgegangen und die Liquidität hat zugenommen. Die Clearinghäuser und Handelsplattformen haben aufgrund der Lehren aus der Krise ihre Regeln im Bereich der Sicherheitsforderungen angepasst und die Börsenregeln wurden weiterentwickelt. Zudem haben die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre Absicherungsstrategien und ihr Risikomanagement angepasst. Dadurch sind heute die Liquiditätsrisiken für die Unternehmen geringer und deren Resilienz gegenüber eventuellen neuen Preisspitzen oder extremer Marktvolatilität höher als vor der Krise. Ferner verfügen die Produzenten über mehr Möglichkeiten für die langfristige Absicherung ihrer Produktion, unter anderem mit PPA. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission den 2022 geschaffenen, befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Energiewirtschaft auslaufen lassen.

Die benötigten Kreditlinien konnten die Unternehmen damals schlussendlich am Markt bereitstellen, so dass kein Schweizer Unternehmen den Rettungsschirm des Bundes in Anspruch nehmen musste. Während insbesondere die Stadt- und Kantonswerke bereits 2022 direkt mit ihren Eignern Lösungen finden konnten, haben sich die Eigner auch bei den grossen, systemrelevanten Produzenten stabilisie-

rend eingebracht. Aufgrund der fragmentierten Eigentümerstruktur sind gemeinsame Lösungen bei diesen Unternehmen jedoch weiterhin schwerer zu finden.

Obwohl sich die Risikoexposition verändert hat und auch vorderhand keine Krisenintervention notwendig scheint, müssen die drei betroffenen Unternehmen für das Bereithalten der Liquidität durch den Bund weiterhin jährlich die Bereitstellungspauschale in Höhe von mehreren Dutzend Millionen Franken entrichten. Die EnDK bezweifelt, dass dies in dieser Höhe noch gerechtfertigt ist.

Die mit dem FiREG eingeführten Auskunftspflichten der unterstellten Unternehmen verschaffen der ElCom eine verbesserte Risikoübersicht und ermöglichen es ihr entsprechend, Risiken zu antizipieren und zu überwachen. Mit dem vom Parlament im Frühjahr 2025 verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) wird nun das Berichtswesen über Handelsaufträge und Transaktionen auf den Strom- und Gasgrosshandelsmärkten systematisiert mit dem Ziel, die Transparenz im Energiehandel zu erhöhen, die Aufsicht zu verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Energiemärkte zu festigen. Dem Inkrafttreten des BATE sollte bei einer Verlängerung des FiREG bezüglich Kompatibilität bzw. Komplementarität der jeweiligen Pflichten Rechnung getragen werden.

Die weiteren vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen sind weiterhin in Arbeit. Die EnDK begrüsst dabei die vom Bundesrat am 14. Mai 2025 beschlossene grundlegende Überarbeitung der Vorlage über Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen und die Einsetzung einer Expertengruppe zu diesem Zweck. Die im Frühjahr 2024 zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage hätte massiv in die Wirtschaftsfreiheit der privatrechtlich organisierten Unternehmen und die Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner eingegriffen und sich womöglich kontraproduktiv auf die Investitionsfähigkeit und damit die Versorgungssicherheit ausgewirkt. Die EnDK erwartet, dass die Kantone adäquat in die Expertengruppe einbezogen werden.

Die fristgerechte Ablösung des FiREG erscheint daher nicht per 1. Januar 2027 realistisch. Wenn auch eine Wiederholung eines Szenarios wie im Jahr 2022 unwahrscheinlich scheint, bleiben die Preise an den Grosshandelsmärkten – trotz der Stabilisierung der Lage auf den Energiemärkten – weiterhin volatiler als vor der Krise. Unerwartete Ereignisse mit Auswirkungen auf das Marktgeschehen und in extremis Ausfall eines bedeutenden Marktakteurs mit entsprechenden Kaskadeneffekten können weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die EnDK stimmt daher der zeitlich begrenzten Verlängerung des FiREG zu, längstens bis die neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen in Kraft treten. Aufgrund der veränderten Ausgangslage lädt die EnDK den Bundesrat jedoch ein, eine Anpassung des Dispositivs zu prüfen. Insbesondere ist eine Reduktion des Kreditrahmens und/oder der Bereitstellungpauschale zu prüfen. Dabei sind die verbesserten Liquiditätsabsicherungen und verringerten Risikoexpositionen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Berechnungsmethode für die Bereitstellungspauschale des Verpflichtungskredits darf angesichts der Entspannung der Situation und der bereits getroffenen Massnahmen für eine höhere Resilienz nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die betroffenen Unternehmen führen. Darüber hinaus ist dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK

V. Bittner-Priez

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
1. Juli 2025	2. Juli 2025	536/2025

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG); Vernehmlassung an Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 laden Sie die Kantone ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) teilzunehmen.

Das FiREG ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Ab 2027 hätte das Gesetz durch eine ordentliche, umfassende Regulierung ersetzt werden sollen, jedoch stiessen die Vorschläge des Bundesrats dazu auf grossen Widerstand, weshalb für das Ausarbeiten einer passenden Regulierung mehr Zeit benötigt wird. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung beantragt der Bundesrat dem Parlament darum, das FiREG im Sinn einer Übergangslösung um 5 Jahre, mithin bis Ende 2031, zu verlängern.

Der Kanton Graubünden hat seine Anliegen im Rahmen der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingebracht. Die Regierung schliesst sich vollumfänglich der EnDK-Stellungnahme an, in der Fassung, welche von der EnDK dem Bundesrat eingereicht wird (Beilage: Entwurf der EnDK-Stellungnahme vom 25. Juni 2025, Stand 19. Juni 2025). Infolgedessen beantragen wir übereinstimmend zur EnDK

Antrag:
Das FiREG sei zeitlich begrenzt zu verlängern, längstens bis zum Inkrafttreten der neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

Beilage:

Entwurf der Stellungnahme der EnDK vom 25. Juni 2025, Stand 19. Juni 2025

Kopie an (ohne Beilage):

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. Juni 2025 ENTWURF Stand 19.6.2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Situation in den Jahren 2021 und 2022, im Besonderen der Angriff Russlands auf die Ukraine sowie dessen Verkettung mit weiteren ausserordentlichen Ereignissen, führte auf den europäischen Energiemärkten zu bis dato nie dagewesenen Verwerfungen. Die Folge war unter anderem ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf bei den grossen, international aktiven Stromunternehmen zur Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, deren Aufbringung die Möglichkeiten der Unternehmen, Eigner und Fremdkapitalgeber momentan zu übersteigen drohte. In diesem Krisenkontext erschien die Einrichtung einer Notfallmassnahme auf Stufe Bund als gerechtfertigt. Auch andere Länder haben in dieser Situation Massnahmen zur Stützung der Unternehmen getroffen haben.

Bereits 2022 sprachen sich zahlreiche Akteure indes kritisch zur Ausgestaltung des FiREG aus. Die EnDK hätte eine Massnahme bevorzugt, die allen Energieversorgungsunternehmen offengestanden hätte und eine freiwillige Unterstellung vorgesehen hätte, da diese zu einer Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung führen könnte und mit starken Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit verbunden ist.

Seither hat sich die Lage auf den Grosshandelsmärkten verändert. Die Volatilität ist zurückgegangen und die Liquidität hat zugenommen. Die Clearinghäuser und Handelsplattformen haben aufgrund der Lehren aus der Krise ihre Regeln im Bereich der Sicherheitsforderungen angepasst und die Börsenregeln wurden weiterentwickelt. Zudem haben die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre Absicherungsstrategien und ihr Risikomanagement angepasst. Dadurch sind heute die Liquiditätsrisiken für die Unternehmen geringer und deren Resilienz gegenüber eventuellen neuen Preisspitzen oder extremer Marktvolatilität höher als vor der Krise. Ferner verfügen die Produzenten über mehr Möglichkeiten für die langfristige Absicherung ihrer Produktion, unter anderem mit PPA. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission 2022 geschaffenen, befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Energiewirtschaft auslaufen lassen.

Die benötigten Kreditlinien konnten die Unternehmen damals schlussendlich am Markt bereitstellen, so dass kein Schweizer Unternehmen den Rettungsschirm des Bundes in Anspruch nehmen musste. Während insbesondere die Stadt- und Kantonswerke bereits 2022 direkt mit ihren Eignern Lösungen finden konnten, haben sich die Eigner auch bei den grossen, systemrelevanten Produzenten stabilisie-

rend eingebracht. Aufgrund der fragmentierten Eigentümerstruktur sind gemeinsame Lösungen bei diesen Unternehmen jedoch weiterhin schwerer zu finden.

Obwohl sich die Risikoexposition verändert hat und auch vorderhand keine Krisenintervention notwendig scheint, müssen die drei betroffenen Unternehmen für das Bereithalten der Liquidität durch den Bund weiterhin jährlich die Bereitstellungspauschale in Höhe von mehreren Dutzend Millionen Schweizer Franken entrichten. Die EnDK bezweifelt, dass dies in dieser Höhe noch gerechtfertigt ist.

Die mit dem FiREG eingeführten Auskunftspflichten der unterstellten Unternehmen verschaffen der ElCom eine verbesserte Risikoübersicht und ermöglichen es ihr entsprechend, Risiken zu antizipieren und zu überwachen. Mit dem vom Parlament im Frühjahr 2025 verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) wird nun das Berichtswesen über Handelsaufträge und Transaktionen auf den Strom- und Gasgrosshandelsmärkten systematisiert mit dem Ziel, die Transparenz im Energiehandel zu erhöhen, die Aufsicht zu verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Energiemärkte zu festigen. Dem Inkrafttreten des BATE sollte bei einer Verlängerung des FiREG bezüglich Kompatibilität bzw. Komplementarität der jeweiligen Pflichten Rechnung getragen werden.

Die weiteren vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen sind weiterhin in Arbeit. Die EnDK begrüsst dabei die vom Bundesrat am 14. Mai 2025 beschlossene grundlegende Überarbeitung der Vorlage über Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen und die Einsetzung einer Expertengruppe zu diesem Zweck. Die im Frühjahr 2024 zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage hätte massiv in die Wirtschaftsfreiheit der privatrechtlich organisierten Unternehmen und die Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner eingegriffen und sich womöglich kontraproduktiv auf die Investitionsfähigkeit und damit die Versorgungssicherheit ausgewirkt. Die EnDK erwartet, dass die Kantone adäquat in die Expertengruppe einbezogen werden.

Die fristgerechte Ablösung des FiREG erscheint daher nicht per 1. Januar 2027 realistisch. Wenn auch eine Wiederholung eines Szenarios wie im Jahr 2022 unwahrscheinlich scheint, bleiben die Preise an den Grosshandelsmärkten – trotz der Stabilisierung der Lage auf den Energiemärkten – weiterhin volatiler als vor der Krise. Unerwartete Ereignisse mit Auswirkungen auf das Marktgeschehen und in extremis Ausfall eines bedeutenden Marktakteurs mit entsprechenden Kaskadeneffekten können weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die EnDK stimmt daher der zeitlich begrenzten Verlängerung des FiREG zu, längstens bis die neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen in Kraft treten. Aufgrund der veränderten Ausgangslage lädt die EnDK den Bundesrat jedoch ein, eine Anpassung des Dispositivs zu prüfen. Insbesondere ist eine Reduktion des Kreditrahmens und/oder der Bereitstellungpauschale zu prüfen. Dabei sind die verbesserten Liquiditätsabsicherungen und verringerten Risikoexpositionen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Berechnungsmethode für die Bereitstellungspauschale des Verpflichtungskredits darf angesichts der Entspannung der Situation und der bereits getroffenen Massnahmen für eine höhere Resilienz nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die betroffenen Unternehmen führen. Darüber hinaus ist dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 17 juin 2025

Modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique : prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 mai 2025, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la loi précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 11. Juli 2025

Änderungen des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eigeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) teilzunehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Wir schliessen uns in dieser Sache ohne weitere Ergänzungen der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) vom 27. Juni 2025 an.

Freundliche Grüsse

Thomas Buchmann
Departementssekretär
041 228 65 26
thomas.buchmann@lu.ch

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Modifications de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl).

Le Conseil d'État approuve la prolongation limitée dans le temps de la LFiEl, au maximum jusqu'à ce que les nouvelles exigences posées aux entreprises systémiques entrent en vigueur.

De plus, il se rallie à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) qui invite le Conseil fédéral à examiner une adaptation du dispositif, notamment en évaluant si le crédit-cadre et/ou le forfait de mise à disposition peut être réduit.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 4. Juli 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die zeitlich begrenzte Verlängerung des FiREG begrüssen und wir die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer FiREG um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2031, bis eine dauerhafte ordentliche Lösung vorliegt, unterstützen. Auch wenn die vorgeschlagene Lösung finanzielle Risiken beinhaltet, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht zu beachten, dass die wirtschaftlichen Folgen einer Strommangellage oder grossflächiger Stromausfälle einen grösseren wirtschaftlichen Schaden verursachen würden. Subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Strombereich und damit zum Schutz der Bevölkerung.

Gerne weisen wir darauf hin, dass sich die Lage an den Energiemärkten gegenüber der drohenden Energiemangellage 2021/22 beruhigt hat, wenn auch die Stabilität von vor der Krise nicht wieder erreicht wurde. Sowohl die betroffenen Energieunternehmen wie auch die Handelsplattformen haben seither Massnahmen getroffen, um das Risiko einer Insolvenz, bedingt durch die Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, zu minimieren. Wir schätzen deshalb die Gefahr eines zahlungs- und dadurch handlungsunfähigen systemkritischen Energieversorgers als deutlich kleiner ein als im Jahr 2021/22, sie kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die drei von diesem Gesetz betroffenen

Unternehmen zahlen eine jährliche Bereitstellungspauschale für den Rettungsschirm, den sie notabene nie in Anspruch genommen haben, in zweistelliger Millionenhöhe. Wir bitten deshalb den Bundesrat, die Höhe der Bereitstellungspauschale zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abschliessend halten wir fest, dass zur Sicherstellung einer nachhaltigen, sicheren und resilienten Stromversorgung neben den Massnahmen gemäss FiREG auch gezielte technische Härtungsmassnahmen erforderlich sind.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Energiefachstelle

VERSENDET AM 17. JUNI 2025

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 11. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 30. September 2022 (FiREG, SR 734.91) zur Vernehmlassung bis 14. Juli 2025 unterbreitet.

Die Änderung des FiREG wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Michael Stähli
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:
– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

1. Juli 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplante Verlängerung des bestehenden Rettungsschirms für systemkritische Stromversorger um weitere fünf Jahre bis 2031. Der Rettungsschirm wurde 2022 vorsorglich eingeführt, um einer folgenschweren Gefährdung der Versorgungssicherheit vorzubeugen. Er soll im Wesentlichen verhindern, dass kurzzeitige Preisexplosionen an ausländischen Strombörsen über Handelsrisiken und Liquiditätsengpässe systemrelevanter Unternehmen zu einem Kollaps der Schweizer Stromversorgung führen. Es ist deshalb sinnvoll, die bestehende Übergangslösung zu verlängern, bis eine umfassende Nachfolgelösung vorliegt.

Ebenso begrüssen wir den Entscheid zur Überarbeitung der Massnahmen, welche in das Stromversorgungsgesetz überführt werden sollen. Gerade mit Blick auf die investitionsintensive Versorgungssicherheit ist es sinnvoll, auf kapitalbindende Anforderungen zur Liquidität und zum Eigenkapital möglichst zu verzichten. Bis die offenen Fragen zum Nutzen der tiefgreifenden Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte vollständig geklärt sind, soll nicht stärker reguliert werden als in der europäischen Stromwirtschaft üblich.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (SR 734.91; abgekürzt FiREG) bis zum 14. Juli 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die beabsichtigte Verlängerung des FiREG bis Ende 2031.

In einer Phase, in der die gesetzgeberischen Arbeiten zur definitiven Ablösung des FiREG noch nicht abgeschlossen sind, erscheint es sachgerecht, die bestehende Regelung zu verlängern und gezielt weiterzuentwickeln. Die damit verbundene Rechtssicherheit ist für die Strombranche wie auch für die öffentliche Hand von hoher Bedeutung. Ein Auslaufen der Regelung ohne Ersatz könnte unnötige Risiken provozieren – nicht zuletzt mit Blick auf die Erfahrungen aus der Energiekrise 2022.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Vorlage keine Ausweitung der finanziellen Verantwortung des Bundes vorsieht, sondern auf der bestehenden Struktur aufbaut. Die Ergänzungen bei der Auskunftspflicht und der Datenbearbeitung tragen zur Transparenz und zur Wirksamkeit der Umsetzung bei.

Bereits heute sind mit dem Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BBl 2023, 2864; abgekürzt BATE) wichtige Schritte unternommen worden, um strukturelle Schwächen im Marktumfeld anzugehen. Die Verlängerung des FiREG gibt nun den notwendigen Spielraum, um diese Bestrebungen zu konsolidieren und allfällige weiterführende Regulierungen vorzubereiten.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist es zentral, dass bei der Ausarbeitung einer langfristigen Regelung sowohl die Perspektiven der betroffenen Unternehmen wie auch jene der Kantone als Anteilseigner und Vollzugsorgane frühzeitig einbezogen werden. Eine breit abgestützte Lösung wird entscheidend sein für deren politische Tragfähigkeit.

Gern verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und bitten um Berücksichtigung der darin geäusserten Anliegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Numero			Bellinzona
3482	sl	0	9 luglio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione
Modifica della Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica (LAiSE)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa alla modifica della legge federale sopracitata.

Lo scrivente Consiglio condivide l'importanza di garantire la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico in Svizzera. Un'eventuale interruzione di elettricità in una vasta zona del Paese causerebbe infatti ingenti danni a persone, patrimonio e prestazioni economiche.

L'obiettivo di implementare delle condizioni quadro legislative adeguate per aumentare la resilienza delle imprese critiche per il sistema elettrico è quindi un obiettivo condiviso. Affinché le misure legislative implementate rappresentino effettivamente un valore aggiunto per aumentare la resilienza e la sicurezza di approvvigionamento del sistema elettrico nazionale è però imprescindibile che i requisiti e le condizioni imposte siano proporzionati ed adeguati allo scopo e tengano conto delle peculiarità degli ambiti di attività e competenza delle singole aziende critiche per il sistema.

Visto quanto precede e in considerazione delle critiche sollevate nell'ambito della procedura di consultazione avviata nel 2024 sulla modifica della Legge sull'approvvigionamento elettrico – LAEl (previsto quale provvedimento legislativo in sostituzione della LAiSE per quel che concerne i requisiti da rispettare da parte delle imprese elettriche di rilevanza sistemica), lo scrivente Consiglio concorda con l'intento del Consiglio federale di prorogare la durata di validità della LAiSE fino al 31 dicembre 2031 o fino all'entrata in vigore dei dispositivi legislativi definitivi inerenti i requisiti per le imprese critiche per il sistema. In tal senso condividiamo anche la proposta di rinunciare per il momento alla definizione di requisiti minimi in materia di liquidità, capitale proprio e grado di indebitamento per le imprese critiche per il sistema elettrico.

Questi aspetti saranno oggetto di ulteriori analisi approfondite, in modo tale da determinare gli accorgimenti necessari da implementare successivamente in sostituzione della LAiSE.

Sulla base delle considerazioni espresse, lo scrivente Consiglio concorda quindi con la proposta del Consiglio federale, oggetto della presente procedura di consultazione.

Vogliate gradire, signor Consigliere Federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:
- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. Juni 2025
Nr. 358

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen der befristeten Verlängerung des FiREG um fünf Jahre bis Ende 2031 zu. In dieser Zeit sind abschliessend geeignete Massnahmen zu erarbeiten, so dass die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Energieversorgungsunternehmen ausgehen, adäquat adressiert sind. Auch die Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben sind nochmals fundiert zu überprüfen.

Ebenfalls zu überprüfen und anzupassen ist die Höhe der Bereitstellungspauschale. Seit der drohenden Energiemangellage und der Erarbeitung des FiREG im Jahr 2022 hat sich die Lage an den Energiemärkten beruhigt, wenn auch die Stabilität der Zeit vor der Krise nicht wieder erreicht wurde. Sowohl die betroffenen Energieversorgungsunternehmen wie auch die Handelsplattformen haben Massnahmen getroffen, um das Risiko einer Insolvenz, bedingt durch die Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, zu minimieren. Die Gefahr eines zahlungs- und dadurch handlungsunfähigen systemkritischen Energieversorgungsunternehmens ist deshalb als deutlich kleiner einzuschätzen als im Jahr 2022. Die drei vom FiREG betroffenen systemkritischen Energieversorgungsunternehmen zahlen eine jährliche Bereitstellungspauschale in zweistelliger Millionenhöhe für den Rettungsschirm, den sie nie in Anspruch genommen haben.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·

KANTON URI

BAUDIREKTION

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Altdorf, 4. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme:

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen unter «Vernehmlassungen_laufend.admin.ch» und der Plattform CMI Nr. BD.2025-0163, sowie den Mitbericht vom Amt für für Energie.

2. Stellungnahme

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich eingehend mit der titelerwähnten Verordnung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Baudirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: +41 41 875 26 09
Sachbearbeiter/ in: Fredy Bissig
E-Mail: fredy.bissig@ur.ch

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri

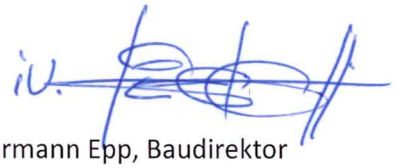

Hermann Epp, Baudirektor

Beilage:
- Stellungnahme EnDK vom 27.06.2025

Kopie:
- Amt für Energie, energie@ur.ch

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2025.02900

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Références JF / VD
Date 16 juillet 2025

Modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 mai 2025, vous avez initié une procédure de consultation relative à la modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl). Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Globalement, nous soutenons le projet de modification visant à prolonger la durée de validité de la LFiEl de cinq ans, jusqu'à la fin de 2031, dans l'attente de l'adoption et de la mise en œuvre des mesures appropriées à long terme. Pour le surplus, nous vous renvoyons à la prise de position commune de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 27 juin 2025 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Mathias Reynard

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

Le vice-chancelier

Stéphane Theytaz

Copie à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Place de la Planta 3, CP 670, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 24. Juni 2025 rv

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiReg); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, zu der Sie uns mit Schreiben vom 14. Mai 2025 eingeladen haben.

Der Kanton Zug unterstützt das Vorgehen des Bundesrats, die Geltungsdauer des FiReG um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern. Die gemäss geltendem Recht bis Ende 2026 befristete Regelung wurde im Kontext einer Ausnahmesituation geschaffen und stellte während der Energiemarktkrise 2021/2022 ein wesentliches Instrument zur Stärkung der Versorgungssicherheit dar. Auch wenn sich die Lage an den Energiemärkten seither entspannt hat und die betroffenen Unternehmen ihr Risikomanagement verbessert haben, bleibt die Volatilität auf den Grosshandelsmärkten hoch. Kaskadeneffekte und unerwartete Marktreaktionen können weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Begründung im Detail:
Die Situation auf den Energiemärkten hat sich nach den Turbulenzen 2021/2022 entspannt. Die betroffenen Energieversorgungsunternehmen haben ihr Risikomanagement verstärkt, was zu einer erhöhten Resilienz geführt hat. Dennoch bleibt das systemische Risiko für die Volkswirtschaft bestehen, insbesondere angesichts weiterhin volatiler Preise und möglicher externer Schocks.

Die parallelen Arbeiten zur Überarbeitung des Stromversorgungsgesetzes, insbesondere zur Festlegung konkreter Anforderungen an systemrelevante Energieversorgungsunternehmen, werden voraussichtlich nicht rechtzeitig per 1. Januar 2027 abgeschlossen sein. Die befristete Verlängerung des FiReG bis spätestens Ende 2031 wird daher als sinnvolle Übergangslösung unterstützt, bis die neuen Regelungen in Kraft treten.

Der Kanton Zug begrüsst es, dass der Bundesrat auf die stark kritisierten Mindestvorgaben zu Liquidität und Eigenkapital vorerst verzichtet und eine erneute Prüfung dieser Instrumente vornimmt. Damit wird verhindert, dass unausgereifte Regulierungselemente eingeführt werden, deren Wirksamkeit und Folgen noch nicht ausreichend geklärt sind.

Aufgrund der verbesserten Ausgangslage (bessere Risikoposition der Unternehmen, Beruhigung der Märkte) regt der Kanton Zug an, im weiteren Verlauf der Gesetzesberatung zu prüfen, ob der Kreditrahmen und/oder die Bereitstellungspauschale reduziert werden könnten.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Verlängerung des Rettungsschirms auch das Risiko eines Moral Hazard besteht. Die Aussicht auf staatliche Unterstützung kann Anreize setzen, Risiken weniger sorgfältig zu steuern. Hilfsmassnahmen sollten daher nur im echten Notfall unter klaren Auflagen und Gegenleistungen wie Sicherheiten oder Restrukturierungsauflagen gewährt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihr Risikomanagement laufend zu verbessern. Zudem ist eine regelmässige Überprüfung der Effizienz und Zielgenauigkeit der staatlichen Massnahmen notwendig, um einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:
- UVEK (gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bd@zg.ch)

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

2. Juli 2025 (RRB Nr. 711/2025)

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Zur Ablösung des FiREG schlug der Bundesrat eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7) vor, mit der für systemkritische Energieversorgungsunternehmen neue Vorgaben zu Organisationsstruktur, Risikomanagement sowie Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital eingeführt werden sollten. Der Regierungsrat äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2024 (Beschluss Nr. 584/2024) aus zahlreichen Gründen kritisch zu dieser Vorlage. Insbesondere erachtet er die Mindestanforderungen an das Eigenkapital als Beitrag für die Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich als nicht geeignet. Die Vorlage hätte stark in die Wirtschaftsfreiheit der privatrechtlich organisierten Unternehmen und die Eigentumsrechte ihrer Anteilseignerinnen und -eigner eingegriffen und sich womöglich kontraproduktiv auf die Investitionsfähigkeit und damit die Versorgungssicherheit ausgewirkt. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das vom Bundesrat vorgesehene Vorgehen, die Vorlage über Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen grundlegend zu überarbeiten. Seit 2022 hat sich die Lage auf den Grosshandelsmärkten verändert. Die Volatilität ist zurückgegangen und die Liquidität hat zugenommen. Die betroffenen Energieversorgungsunternehmen haben ihre Absicherungsstrategien angepasst. Die Liquiditätsrisiken für die Unternehmen sind heute geringer und die Resilienz gegenüber neuen Preisspitzen oder extremer Marktvolatilität ist höher. Trotzdem können unerwartete Ereignisse mit Auswirkungen auf das Marktgeschehen und im Extremfall ein Ausfall eines bedeutenden Marktakteurs mit entsprechenden Kaskadeneffekten weiterhin nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wir stimmen deshalb der zeitlich begrenzten Verlängerung des FiREG grundsätz-

lich zu. Da insgesamt die systemkritischen Unternehmen heute deutlich besser vorbereitet sind auf Extremereignisse wie während der Energiekrise 2022, scheint die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits im selben Umfang wie 2022 allerdings nicht gerechtfertigt. Zudem soll zur Berechnung der Bereitstellungspauschale weiterhin der Marktzinssatz massgebend sein.

Antrag 1: Die Höhe des vorgesehenen Verpflichtungskredits von 10 Mrd. Franken ist auf einen angemessenen, den heutigen Gegebenheiten entsprechenden Wert zu senken.

Antrag 2: Von der Einführung eines Minimalzinssatzes von 0,634% in Art. 18 Abs. 2 Bst. a FiREG ist abzusehen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli

il Center | il Centro | Le Centre | Die Mitte

Par e-mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 27 juin 2025

Consultation : Modification de la Loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet porté à consultation concerne une modification de la LFiEl visant à prolonger sa durée de validité de de cinq ans, jusqu'au 31 décembre 2031, afin de donner plus de temps au Conseil fédéral et au Parlement pour élaborer et mettre en vigueur les réglementations appelées à la remplacer.

Le Centre regrette qu'il faille prolonger la validité de la LFiEl faute d'une législation déjà pleinement aboutie

Les années 2021 et 2022 ont été marquées par une crise énergétique mondiale provoquant de fortes fluctuations et un besoin toujours plus grand en termes de liquidités sur le marché de gros de l'énergie. La Suisse n'a pas été épargnées par ce contexte hautement volatile qui a conduit l'une de ses entreprises d'importance systémique à annoncer craindre de ne plus être en mesure de respecter certains de ses engagements. Estimant que la défaillance possible d'une entreprise de cette envergure pourrait entrainer des conséquences négatives menaçant l'ensemble de l'approvisionnement en énergie de notre pays, le Parlement a recouru au droit de nécessité, adoptant la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl).

Alors que la situation sur le marché de l'électricité s'est apaisée, Le Centre estime qu'il est indispensable de tirer les leçons de cette situation de crise et d'œuvrer à une stabilité et sécurité renforcées pour notre pays en termes d'approvisionnement énergétique. Par cette prise de position, Le Centre réaffirme que la responsabilité de maîtriser les risques sur le marché de l'électricité et d'assurer la sécurité de l'approvisionnement incombe en premier lieu aux entreprises électriques. Il reconnait toutefois, compte tenu de l'importance stratégique de la sécurité d'approvisionnement, qu'il indispensable que la Confédération ait des bases juridiques nécessaire s'il faut qu'elle intervienne en cas de défaillance du marché.

S'il était prévu de remplacer la LFiEl d'ici le 31 décembre 2026, force est de constater que ce délai ne suffira pas à mener à bout les discussions et travaux nécessaires pour la remplacer. Le Centre comprend les raisons qui poussent le Conseil fédéral à faire preuve de prudence en proposant une prolongation de la durée de validité de la LFiEl. Il serait en effet inopportun que la Suisse se retrouve au point de départ, soit dans une situation similaire à celle qui prévalait en 2021-2022. Ceci exposerait le pays à nouveau à un vide juridique préjudiciable forçant, le cas échant, les autorités à réagir encore une fois dans l'urgence et à adopter une nouvelle loi provisoire. Au vu des enjeux, Le Centre tient toutefois à exprimer ses profonds regrets quant au retard pris pour l'élaboration et la mise en œuvre des réglementations et estime qu'il serait avisé de limiter la prolongation à 2029 afin de maintenir une certaine pression. Il ainsi appelle à mobiliser toutes les ressources

Le Centre Suisse
Seilerstrasse 8a
Boite postale
CH-3001 Berne
T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.le-centre.ch

nécessaires afin de trouver des solutions adéquates, dans le but de construire une architecture juridique solide et pérenne.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 10. Juli 2025 / cts
VL_ FiREG_d

Elektronischer Versand: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnen den Entwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die subsidiären Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bis Ende 2031 ab.

Die FDP erachtet es als eklatantes Systemversagen, dass dieses Gesetz überhaupt notwendig war. Es obliegt den Verwaltungsräten und den Kantonen als Eigentümern, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit sich ein Szenario wie im Herbst 2022 nicht wiederholt. Die Branche und die Eignerkantone der drei grossen Stromkonzerne hatten genug Zeit, um die richtigen Schlüsse aus der damaligen Situation zu ziehen. Es kann daher nicht sein, dass die Kantone diese Unternehmen nicht selbstständig mit ausreichenden Sicherheiten ausstatten können.

Die FDP fordert eine grundlegende Diskussion über Pflichten, Verantwortlichkeiten und Organisation der Stromversorgung in unserem Land. Hier braucht es einen Föderalismus, der seinen Namen verdient und die Verantwortung nicht einfach nach oben delegiert. Die FDP setzt sich mit Nachdruck für die Stabilität des Schweizer Strommarkts ein. Die nicht mehr notfallmässige Bereitstellung von Bundesgeldern für eine jahrelange Absicherung gehört jedoch nicht dazu.

Zudem blieb das Parlament im Hinblick auf die Aufsicht nicht untätig und verabschiedete jüngst das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiemärkten. Eine Verlängerung des bisherigen Gesetzes ist daher unnötig. Gerade weil es gewichtige Nachteile hat: Es stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, ist bei der Definition der installierten Kraftwerksleistung willkürlich und setzt Fehlanreize.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dieser Gesetzesänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die vorliegende Gesetzesänderung zur Verlängerung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft weist die SVP zur ersatzlosen Streichung an den Bundesrat zurück. Das FiREG wurde im Jahr 2022 unter aussergewöhnlichen Krisenbedingungen vom Parlament beschlossen. Es wurde als Notmassnahme eingeführt und insofern bis ende 2026 befristet. Inzwischen hat sich die Lage an den Energiemärkten stabilisiert. Die aktuellen Marktbedingungen geben keinerlei Anlass, das Gesetz, um weitere fünf Jahre bis 2031 zu verlängern und die implizite Staatsgarantie weiterzuführen. Eine Verlängerung des FiREG widerspricht den Grundprinzipien der liberalen Marktwirtschaft, schwächt die Eigenverantwortung der systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (sEVU) und schafft Fehlanreize zulasten des Bundeshaushalts und letztlich der Steuerzahler.

In zweiter Linie schliessen wir uns jedoch der Forderung der Axpo an. Sollte der Bundesrat an der Verlängerung des FiREG festhalten, dann müsste der Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken konsequent gesenkt werden, um der stabilisierten Marktlage Rechnung zu tragen.

Mit der Verlängerung des FiREG wird eine implizite Staatsgarantie für sEVU gesetzlich zementiert. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, Kapitalrisiken von Unternehmen (selbst mit Beteiligung der öffentlichen Hand) zu übernehmen. Ein dauerhaft verfügbarer «Rettungsschirm» wirkt disziplinlos auf das Risikoverhalten der betroffenen Unternehmen und konterkariert jede glaubwürdige Krisenvorsorge auf Unternehmensebene. Zudem ist der

Verpflichtungskredit des Bundes in der Höhe von 10 Milliarden Franken angesichts der heutigen Marktlage vollkommen unverhältnismässig. Dieser Verpflichtungskredit suggeriert eine potenzielle Systemkrise, wo keine mehr besteht, und bindet fiskalische Spielräume, die angesichts anderer Prioritäten – etwa bei der Stromproduktion, Netzsicherheit oder Versorgungssouveränität – dringend benötigt würden. Der Steuerzahler darf nicht als pauschale Rückversicherung für Risiken gelten, die inzwischen unternehmerisch beherrschbar geworden sind.

Sollte der Bundesrat trotz dieser Bedenken an der Verlängerung festhalten, so fordert die SVP eine deutliche Reduktion des Verpflichtungskredits. In diesem Punkt unterstützen wir die Forderung der Axpo, welche auf die neue regulatorische Situation in der EU verweist: Mit der Einführung der EMIR III wurden die Regeln für den Derivatehandel verschärft und neue Liquiditätsanforderungen eingeführt. Für sEVU bedeutet das zusätzliche Clearingpflichten, administrativer Aufwand und höhere Anforderungen an verfügbare Sicherheiten. Allerdings haben die sEVU gleichzeitig ihre internen Risikomodelle angepasst und zusätzliche Kreditlinien aufgebaut, um künftig besser auf Marktturbulenzen reagieren zu können. Auch aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die Gesetzesänderung aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Marcel Dettling	Henrique Schneider
Nationalrat	

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) gilt befristet bis Ende 2026. Es sollte gemäss entsprechender Botschaft per 1. Januar 2027 durch geeignete Massnahmen in der ordentlichen Gesetzgebung ersetzt werden. Der Bundesrat hat hierzu eine Reihe von Massnahmen eingeleitet, um die systemkritischen Energieversorgungsunternehmen

(sEVU) widerstandsfähiger zu machen. Obwohl die Mehrheit eine Nachfolgeregelung zum FiREG unterstützt, sind einzelne der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen – insbesondere das Festlegen von Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital für sEVU – auf grossen Widerstand gestossen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, auf diese Massnahmen vorerst zu verzichten, um weitere Abklärungen vornehmen zu können. Mit dem vorliegenden Erlassvorentwurf beantragt der Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG bis zum 31. Dezember 2031. Zwecks Verlängerung bedarf das FiREG in einigen wenigen Punkten materieller Anpassungen.

Die SP Schweiz bedauert sehr, dass der Bundesrat vorläufig auf Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital für sEVU verzichtet. Wir zeigen zwar Verständnis, für die Verlängerung des FiREG, fordern den Bundesrat jedoch dazu auf, am ursprünglichen Plan, das FiREG durch 3 neue Bundesgesetze (1. zur Aufsicht und Transparenz; 2. zu Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital; 3. zum Business Continuity Management) festzuhalten. Diese gesetzlichen Vorgaben sind unabdingbar, so dass der Bund nicht potenziell jederzeit einen Rettungsschirm für sEVU aktivieren muss, der vor allem der Bevölkerung teuer zu tragen käme. Denn es darf nicht sein, dass der Bundesrat sich dafür entscheidet, die Bevölkerung anstatt die Stromkonzerne tragen zu lassen.

Zudem hat der Nationalrat im Juni 2023 und der Ständerat im Dezember 2024 die Motion 22.4132 von SR Eva Herzog «Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft» angenommen. Diese verlangt, dass der Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Massnahmen erarbeitet, um die volkswirtschaftlichen Risiken, die von sEVU ausgehen, rasch und wirksam einzugrenzen. Explizit aufgeführt sind auch Vorgaben zur Liquidität und Eigenmittel. Völlig auf Massnahmen zu verzichten, wie auf S. 5 des erläuternden Berichts angedeutet wird,[1] wäre somit nicht nur inhaltlich, sondern auch demokratiepolitisch ein bedeutender Fehler.

Schliesslich ist aus unserer Sicht auch die Dauer von 5 Jahren der Verlängerung fragwürdig. Dass die Notwendigkeit für Massnahmen besteht, ist mit vergangenen Ereignissen gegeben: Im Jahr 2022 musste der Bund per Notrecht einen Rettungsschirm für das grösste sEVU der Schweiz beantragen. Ähnlich erging es zuvor der Alpiq. Die Frage ist also nicht, ob Massnahmen notwendig sind, sondern welche Form diese Massnahmen einnehmen sollten. Die SP Schweiz verstehen somit, dass der Bundesrat

[1] « Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat vorliegend die Verlängerung des FiREG bis Ende 2031. Diese Verlängerung um fünf Hare soll dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von einem Ausfall der sEVU ausgeht, einzuschätzen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu evaluieren» (S.5 des erläuternden Berichts).

die Situation nochmals genauer analysiert und neue Massnahmen entwirft. Wir würden jedoch kein Verständnis dafür haben, dass der Bundesrat keine weiteren Massnahmen vorschlägt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz

Mattea Meyer	Cédric Wermuth	Cécile Heim
Co-Präsidentin	Co-Präsident	Politische Fachreferentin

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025
TE / I15

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Verlängerung des Rettungsschirms für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vernehmlassungsvorlage stellt der Bundesrat eine Verlängerung des Rettungsschirms für systemkritische Elektrizitätsunternehmen um 5 Jahre bis Ende 2031 zur Diskussion. Ohne Verlängerung würde der zeitlich befristete Rettungsschirm Ende 2026 auslaufen.

Die SAB hatte den Rettungsschirm angesichts der Krisensituation in der Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine unterstützt. Die SAB hatte aber auch bereits in der Stellungnahme zum Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zum Ausdruck gebracht, dass für eine sichere Stromversorgung in erster Linie die Elektrizitätsunternehmen selber verantwortlich sind. Die Verantwortung und Kontrolle über die Geschäftstätigkeiten der Elektrizitätsunternehmen liegt in allererster Stelle bei den Eignern. Im Falle von Axpo, Alpiq und BKW also den Kantonen.

Damit sich eine derartige Krisensituation nicht wiederholt, sind eine erhöhte Transparenz und eine stärkere Risikovorsorge unerlässlich. Die SAB hat deshalb das neue Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel unterstützt. Das eidgenössische Parlament hat dieses Gesetz in der Märzsession 2025 definitiv verabschiedet. Ebenso hat die SAB die SAB den zweiten Schritt mit erhöhten Anforderungen an systemrelevante Unternehmen bezüglich Governance, Risikomanagement und finanzieller Situation unterstützt. Dieser zweite Schritt ist jedoch in der Vernehmlassung auf starke Kritik getroffen. Der Bundesrat will deshalb nur eine abgeschwächte Version dem Parlament unterbreiten. Auf Vorgaben zu Mindestanforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität und zum Verschuldungsgrad sollen vorerst verzichtet werden. Die Botschaft über diese reduzierten Vorgaben an die systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen soll zeitgleich mit der Botschaft zur Verlängerung des Rettungsschirmes dem Parlament unterbreitet werden.

Der Rettungsschirm musste bis anhin nicht beansprucht werden. Aus Sicht der SAB macht es keinen Sinn, diesen Rettungsschirm weiter zu verlängern. Wichtiger sind aus Sicht der SAB die bereits eingeleiteten und geplanten Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz und zur Risikovorsorge bei den systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen. Die SAB würde diesbezüglich stärkere Vorgaben des Bundes und/oder der Eigner betreffend Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung begrüssen.

Im Juni 2025 wurden zudem die konkreten Inhalte des neuen bilateralen Stromhandelsabkommens mit der EU bekannt. Das Abkommen kann potentiell dazu beitragen, durch eine bessere Einbindung in den europäischen Markt die Stromversorgungssicherheit der Schweiz zu verstärken. Diese bessere Einbindung darf aber nicht auf Kosten der Stromproduktion in der Schweiz geschehen und beispielsweise wohlerworbene Rechte wie die Wasserrechtskonzessionen und -zinsen in Frage stellen. Die Ausgestaltung des Abkommens wird wesentliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Schweiz haben. Die SAB wird das vorliegende Verhandlungsergebnis zum Stromhandelsabkommen noch detailliert analysieren und sich bis im Herbst 2025 auf eine Position festlegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident: Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé
Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - refuse la prolongation du plan de sauvetage des entreprises d'électricité d'importance systémique. Dans sa prise de position, le SAB avait déjà indiqué que la responsabilité de la sécurité de l'approvisionnement en électricité incombait en premier lieu aux entreprises d'électricité elles-mêmes. Jusqu'à présent, il n'a jamais été nécessaire de recourir à ce plan de sauvetage. Par conséquent, le SAB serait plutôt favorable à des prescriptions plus strictes de la part de la Confédération et/ou des propriétaires concernant leurs fonds propres, leurs liquidités et leur endettement.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

14. Juli 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Auch gehören mehrere Energieversorgungsunternehmen zu unseren Mitgliedern.
Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit leidet. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Das Wichtigste in Kürze

- *Eine Verlängerung des befristeten FiREG ist zwar nicht zwingend notwendig, aber das Vorgehen des Bundesrats wird unterstützt.*
- *Für die Berechnung der Bereitstellungspauschale soll nicht ein festgelegter Minimalzinssatz, sondern der Marktzinssatz beigezogen werden.*
- *Den Verpflichtungskredit in Höhe von 10 Milliarden Franken erachten wir als zu hoch, und er sollte gesenkt werden.*
- *Bei einem Zwang zur Teilnahme am Rettungsschirm sollte der Aspekt der Systemkritikalität stärker berücksichtigt werden.*
- *Die Auskunftspflichten sollten dem Gebot der Datenminimierung folgen.*
- *Die Arbeiten an der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen sollten weiter vorangetrieben werden.*

1 Bemerkungen zur Vorlage

Keine zwingende Notwendigkeit für Verlängerung gegeben

Die Risikolage hat sich seit 2022 aus verschiedenen Gründen verändert (siehe weiter unten), weshalb eine Verlängerung des befristeten FiREG nicht zwingend notwendig ist. Im Hinblick auf die Motion Herzog (22.4132) unterstützt die Wirtschaft jedoch die vorausschauenden Pläne des Bundesrats.

Im Rückblick stellt sich die Energiekrise 2022 als Resultat einer Verkettung von Extremereignissen dar. In dieser Situation haben auch andere Länder stabilisierende Massnahmen ergriffen, die inzwischen aufgrund der veränderten Situation teilweise wieder aufgehoben wurden. Auch haben die systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Schweiz inzwischen Anpassungen vorgenommen, die die Entwicklung und die damit verbundenen Erfahrungen betreffen.

Zudem sind die Börsenregeln mit der Überarbeitung der entsprechenden europäischen Regulierung (EMIR III) weiterentwickelt und angepasst worden, so dass abgeschlossene Geschäfte nicht mehr nur mit liquiden Mitteln, sondern auch mit Bankgarantien besichert werden können. Dies erhöht den Handlungsspielraum der systemkritischen EVU massgeblich. Selbst wenn eine Entwicklung wie im Herbst 2022 wieder eintreten sollte, wären die systemkritischen EVU und das gesamte System deutlich gestärkt. Es zeigt sich denn auch, dass die systemkritischen EVU europaweit ihre Liquiditätsreserven markant erhöht haben. Diese würden vor einer Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen abgerufen werden.

In diesem Sinne begrüssen wir den vom Bundesrat kommunizierten Entscheid, «vorerst» keine Vorgaben zu den Mindestanforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität und zum Verschuldungsgrad umzusetzen.

Für die Berechnung der Bereitstellungspauschale soll nicht ein festgelegter Minimalzinssatz, sondern der Marktzinssatz beigezogen werden.

Zur Berechnung der Bereitstellungspauschale sollte der Marktzinssatz relevant sein. Dies müsste umso mehr gelten, als die systemkritischen EVU, die die festgelegten Kriterien erfüllen, dem FiREG obligatorisch unterstellt sind. Weshalb ein willkürlich festgelegter Minimalzinssatz zur Anwendung kommen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wenn eine Bereitstellungspauschale festgelegt wird, sollte sie mit dem Kostendeckungsprinzip in Einklang stehen und nicht eine – aufgrund der Anknüpfung an die Marktgegebenheiten im Herbst 2022 – willkürliche Strafe darstellen.

Verpflichtungskredit ist zu hoch

Die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von 10 Mia. Franken erachten wir in der aktuellen Situation als unverhältnismässig. Das Risiko, resp. die Wahrscheinlichkeit eines unerwarteten Liquiditätsbedarfs wurde inzwischen deutlich verringert. Daher sollte der Verpflichtungskredit deutlich gesenkt werden.

Insbesondere die neuen Börsenregeln durch EMIR III reduzieren den Liquiditätsbedarf markant. Die strikten Börsenregeln waren im Rückblick ein massgeblicher Grund, weshalb den zusätzlichen Liquiditätsanforderungen europaweit mit Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen begegnet werden musste. Werden durch die Handelsplätze künftig die Hälfte der Besicherungsforderungen in Form von Bankgarantien akzeptiert, reduziert sich das entsprechende Risiko ebenfalls um die Hälfte.

Hinzu kommen neue Vorgaben an die Börsen betreffend Transparenz ihrer Risikomodelle. Sie haben zur Folge, dass systemkritische EVU die maximalen Forderungen in Stressszenarien bereits am Vortag kennen. Die kurze Vorwarnzeit, die massgeblich zur Verfügung der Kreditlinie im September 2022 beitrug, entfällt. Die Wahrscheinlichkeit eines unerwarteten Liquiditätsbedarfs reduziert sich daher signifikant.

Letztlich sind auch die Energie- und Gaspreise und deren Volatilität an den Terminmärkten im Vergleich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FiREG heute wieder auf dem Vor-Krisen-Niveau. Selbst wenn es in den kommenden Jahren zu ähnlichen Verwerfungen wie während der Energiekrise kommen würde, wären diese mit einer entsprechenden Vorlaufzeit verbunden und die Unternehmen könnten diese heute besser bewältigen.

Der Aspekt der Systemkritikalität sollte stärker berücksichtigt werden

«Systemkritische» Energieversorgungsunternehmen werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie keinen Bedarf für eine solche Rettung haben. Dies stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Bei einem Zwang zur Teilnahme am Rettungsschirm sollte der Aspekt der Systemkritikalität stärker berücksichtigt werden. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da systemkritische EVU gegenüber anderen Marktteilnehmern dann einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden. Die Definition der verpflichtenden Unternehmen (anhand der installierten Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt) ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Die vorgesehene Grenze von 1200 MW für eine Unterstellung unter die vorgesehenen Bestimmungen ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt.

Die Auswahl der Unternehmen muss im Hinblick auf die Stabilität des Strommarktes und das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Der Geltungsbereich müsste entsprechend nicht nur Produzenten erfassen, sondern sich auch auf Bilanzgruppenverantwortliche und Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung erstrecken. Schliesslich könnte auch der Wegfall eines relevanten (Zwischen-)Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung zu Problemen führen.

Damit weitere, potenziell ebenfalls systemkritische, Marktteilnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ebenfalls erfasst werden, sollte ein zusätzliches Kriterium, z.B. bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz, definiert werden. 3 TWh würden dabei beispielsweise rund 5% der Schweizer Endverbrauchs entsprechen.

Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten sollten dem Gebot der Datenminimierung folgen. Sie sind sehr aufwändig und verursachen Kosten, die letztlich von den Verbrauchern getragen werden.

Nachfolgeregelung
Wie zu Beginn erwähnt, kann economiesuisse den Entscheid des Bundesrats nachvollziehen, das FiREG zu verlängern. Nichtsdestotrotz sollte der Bundesrat die Arbeiten an der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen weiter vorantreiben. Es gilt zu vermeiden, dass der Bundesrat in fünf Jahren nochmals zum Schluss kommt, das FiREG zu verlängern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur und Umwelt

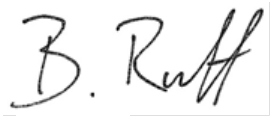

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Per Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 02. Juli 2025

Temporäre Verlängerung des Rettungsschirms für systemkritische Stromunternehmen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit dieser Vernehmlassung schlägt der Bundesrat vor, das temporär bis Ende 2026 geltende Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) bis Ende 2031 zu verlängern. Dies deshalb, weil Gesetzesänderungen und Massnahmen, welche das FiREG eigentlich langfristig ersetzen sollten, noch nicht beschlossen wurden bzw. nicht bereit für die Umsetzung sind. Zu Letzteren gehören unter anderem die im Rahmen der vergangenen Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, «Anforderungen an systemrelevante Unternehmen») vorgeschlagenen Instrumente. Diese sind teilweise – und auch seitens des SGB – auf breiten Widerstand gestossen, weshalb der Bundesrat diese Vorlage nun grundlegend am Überarbeiten ist. **Der SGB kann dieses Vorgehen nachvollziehen, weshalb die Gewerkschaften auch eine leichte Verlängerung der Gültigkeit des FiREG unterstützen können. Nicht erklärlich ist uns jedoch, weshalb das FiREG bis Ende 2031, das heisst um ganze fünf Jahre, verlängert werden soll.** Denn der Bundesrat hat die überarbeitete Botschaft der erwähnten StromVG-Revision bereits für Ende dieses Jahres angekündigt. Eine Verlängerung um drei anstelle der verlangten fünf Jahre wäre unseres Erachtens deshalb deutlich angebrachter. Es liegt dann am Parlament, entsprechend Verantwortung zu übernehmen, auch im zeitlichen Sinne.

Des Weiteren gehen wir im Folgenden abschliessend auf zwei spezifische Aspekte ein:

- **Überwälzung auf den Strompreis:** Die grundversorgten Endverbraucher:innen können im Falle einer negativen Auswirkung des Rettungsschirms auf die Strompreise «per Definition» nicht ausweichen. Das FiREG hält heute lediglich die Überwälzung des von den betroffenen Unternehmen zu entrichtenden Risikozuschlags sowie der Bereitstellungspauschale als unzulässig fest. Wie bereits in unserer ursprünglichen Stellungnahme möchten wir Sie daher erneut dazu auffordern, das FiREG um griffige Bestimmungen zu ergänzen, welche eine Überwälzung auf die Endkund:innen in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliesst.

- **Strommarktöffnung:** Hauptanlass für den «Rettungsschirm» zugunsten der Stromkonzerne war ursprünglich die finanzielle Schieflage, in welche die Alpiq Holding AG zum Jahresende 2021 aufgrund der Preisausschläge an den Energiemärkten geraten ist (worauf es später jedoch die Axpo Holding AG war, welche die grundsätzliche Zusage des Rettungsschirm effektiv beanspruchen musste). Längerfristig hätten diese neuen Marktphänomene aber vielmehr Anlass dazu sein sollen, sich grundlegende Gedanken über die Funktionsweise der Energiehandelsmärkte zu machen und entsprechende politische Regulierungen zu erlassen. Dies ist unseres Erachtens bis anhin erst teilweise geschehen. Aufdrängen tut sich aber sehr wohl die Feststellung, dass die international flächendeckend vollzogenen Liberalisierungen insbesondere der Strommärkte der Versorgungssicherheit sowohl kurz- als auch langfristig sehr schnell auch abträglich sein können. Dies gilt es vor allem im Hinblick auf das mit der Europäischen Union ausgehandelte Stromabkommen hervorzuheben. Denn mit diesem müsste die vollständige Strommarktöffnung umgesetzt werden, was im Sinne der Systemstabilität kontraproduktiv wäre.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Situation in den Jahren 2021 und 2022, im Besonderen der Angriff Russlands auf die Ukraine sowie dessen Verkettung mit weiteren ausserordentlichen Ereignissen, führte auf den europäischen Energiemärkten zu bis dato nie dagewesenen Verwerfungen. Die Folge war unter anderem ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf bei den grossen, international aktiven Stromunternehmen zur Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, deren Aufbringung die Möglichkeiten der Unternehmen, Eigner und Fremdkapitalgeber momentan zu übersteigen drohte. In diesem Krisenkontext erschien die Einrichtung einer Notfallmassnahme auf Stufe Bund als gerechtfertigt. Auch andere Länder haben in dieser Situation Massnahmen zur Stützung der Unternehmen getroffen.

Bereits 2022 sprachen sich zahlreiche Akteure indes kritisch zur Ausgestaltung des FiREG aus. Die EnDK hätte eine Massnahme bevorzugt, die allen Energieversorgungsunternehmen offengestanden hätte und eine freiwillige Unterstellung vorgesehen hätte, da diese zu einer Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung führen könnte und mit starken Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit verbunden ist.

Seither hat sich die Lage auf den Grosshandelsmärkten verändert. Die Volatilität ist zurückgegangen und die Liquidität hat zugenommen. Die Clearinghäuser und Handelsplattformen haben aufgrund der Lehren aus der Krise ihre Regeln im Bereich der Sicherheitsforderungen angepasst und die Börsenregeln wurden weiterentwickelt. Zudem haben die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre Absicherungsstrategien und ihr Risikomanagement angepasst. Dadurch sind heute die Liquiditätsrisiken für die Unternehmen geringer und deren Resilienz gegenüber eventuellen neuen Preisspitzen oder extremer Marktvolatilität höher als vor der Krise. Ferner verfügen die Produzenten über mehr Möglichkeiten für die langfristige Absicherung ihrer Produktion, unter anderem mit PPA. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission den 2022 geschaffenen, befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Energiewirtschaft auslaufen lassen.

Die benötigten Kreditlinien konnten die Unternehmen damals schlussendlich am Markt bereitstellen, so dass kein Schweizer Unternehmen den Rettungsschirm des Bundes in Anspruch nehmen musste. Während insbesondere die Stadt- und Kantonswerke bereits 2022 direkt mit ihren Eignern Lösungen finden konnten, haben sich die Eigner auch bei den grossen, systemrelevanten Produzenten stabilisie-

rend eingebracht. Aufgrund der fragmentierten Eigentümerstruktur sind gemeinsame Lösungen bei diesen Unternehmen jedoch weiterhin schwerer zu finden.

Obwohl sich die Risikoexposition verändert hat und auch vorderhand keine Krisenintervention notwendig scheint, müssen die drei betroffenen Unternehmen für das Bereithalten der Liquidität durch den Bund weiterhin jährlich die Bereitstellungspauschale in Höhe von mehreren Dutzend Millionen Franken entrichten. Die EnDK bezweifelt, dass dies in dieser Höhe noch gerechtfertigt ist.

Die mit dem FiREG eingeführten Auskunftspflichten der unterstellten Unternehmen verschaffen der ElCom eine verbesserte Risikoübersicht und ermöglichen es ihr entsprechend, Risiken zu antizipieren und zu überwachen. Mit dem vom Parlament im Frühjahr 2025 verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) wird nun das Berichtswesen über Handelsaufträge und Transaktionen auf den Strom- und Gasgrosshandelsmärkten systematisiert mit dem Ziel, die Transparenz im Energiehandel zu erhöhen, die Aufsicht zu verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Energiemärkte zu festigen. Dem Inkrafttreten des BATE sollte bei einer Verlängerung des FiREG bezüglich Kompatibilität bzw. Komplementarität der jeweiligen Pflichten Rechnung getragen werden.

Die weiteren vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen sind weiterhin in Arbeit. Die EnDK begrüsst dabei die vom Bundesrat am 14. Mai 2025 beschlossene grundlegende Überarbeitung der Vorlage über Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen und die Einsetzung einer Expertengruppe zu diesem Zweck. Die im Frühjahr 2024 zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage hätte massiv in die Wirtschaftsfreiheit der privatrechtlich organisierten Unternehmen und die Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner eingegriffen und sich womöglich kontraproduktiv auf die Investitionsfähigkeit und damit die Versorgungssicherheit ausgewirkt. Die EnDK erwartet, dass die Kantone adäquat in die Expertengruppe einbezogen werden.

Die fristgerechte Ablösung des FiREG erscheint daher nicht per 1. Januar 2027 realistisch. Wenn auch eine Wiederholung eines Szenarios wie im Jahr 2022 unwahrscheinlich scheint, bleiben die Preise an den Grosshandelsmärkten – trotz der Stabilisierung der Lage auf den Energiemärkten – weiterhin volatiler als vor der Krise. Unerwartete Ereignisse mit Auswirkungen auf das Marktgeschehen und in extremis Ausfall eines bedeutenden Marktakteurs mit entsprechenden Kaskadeneffekten können weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die EnDK stimmt daher der zeitlich begrenzten Verlängerung des FiREG zu, längstens bis die neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen in Kraft treten. Aufgrund der veränderten Ausgangslage lädt die EnDK den Bundesrat jedoch ein, eine Anpassung des Dispositivs zu prüfen. Insbesondere ist eine Reduktion des Kreditrahmens und/oder der Bereitstellungpauschale zu prüfen. Dabei sind die verbesserten Liquiditätsabsicherungen und verringerten Risikoexpositionen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Berechnungsmethode für die Bereitstellungspauschale des Verpflichtungskredits darf angesichts der Entspannung der Situation und der bereits getroffenen Massnahmen für eine höhere Resilienz nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die betroffenen Unternehmen führen. Darüber hinaus ist dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK

V. Bittner-Priez

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Präsident

CH-3003 Bern ElCom; Nuk POST CH AG

per E-Mail
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-278/1/1
Ihr Zeichen:
Bern, 3. Juli 2025

041-00278: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft eine Stellungnahme einzureichen.

1. Generelle Bemerkungen

Die ElCom begrüsst die vorgesehene Verlängerung des FiREG bis zum 31. Dezember 2031.

Zu den Ausführungen im erläuternden Bericht in Bezug auf das weitere Vorgehen zur Ablösung des FiREG erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Verlängerung des FiREG um fünf Jahre dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von einem Ausfall der sEVU ausgeht, einzuschätzen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu evaluieren. Insbesondere die Einführung konkreter Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben soll nochmals fundiert überprüft werden (S. 5). Unserer Auffassung nach sollte das (langfristige) Ziel in erster Linie sein, die Stromunternehmen dauerhaft resilient zu machen. Entsprechend begrüssen wir das gewählte Vorgehen grundsätzlich. Solange jedoch auf eine obligatorische Liquiditätsversicherung durch die Branche selber (etwa mittels Äufnung eines branchenweiten Liquiditäts-Notfallfonds) verzichtet wird, besteht faktisch weiterhin eine staatliche Liquiditätsgarantie. Somit sind unseres Erachtens neben den Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben, die das Ziel haben sollen, die Stromunternehmen resilient zu machen, ebenfalls langfristige Lösungen im Sinne einer Notfallhilfe, welche in ausserordentlichen Lagen zum Zuge kommt, zu prüfen. Wie im erläuternden Bericht

erwähnt, ist der Rückgriff auf Notrecht problematisch, wenn es der Gesetzgeber unterlässt, eine bekannte Gefährdungslage trotz Kenntnis der Problematik zu normieren (S. 6).

2. Bemerkungen zur Vorlage

Art. 19

Antrag

Art. 19 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

d) die Liquiditätsprognose bzw. geplante Liquiditätssituation für die nächsten 12 Monate

Begründung

Die ElCom hat bei ihrer Liquiditätsmonitoring-Aufgabe festgestellt, dass ein nachhaltiges und umfassendes Liquiditätsmonitoring nur sinnvoll durchgeführt werden kann, wenn auch die entsprechenden Liquiditätsprognosen der systemrelevanten Unternehmen übermittelt werden.

Aktuell werden die Daten seitens der systemrelevanten Unternehmen mit einer Verzögerung von 20 Arbeitstagen rapportiert. D.h. die ElCom kann spätestens ab diesem Zeitpunkt eine erste Liquiditätsprüfung vornehmen. Dies bedeutet, dass das gesamte Liquiditätsmonitoring aktuell immer nur auf Werten in der Vergangenheit beruht. Mit einer Liquiditätsprognose könnte die ElCom auch ein zukunftsgerichtetes Liquiditätsmonitoring durchführen und die entsprechenden Entwicklungen eher erkennen.

Art. 20

Antrag

Art. 20 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bearbeitet werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades ~~und~~ oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

Begründung:

Nach Ansicht der ElCom müssten die freiwillig eingereichten Informationen bearbeitet werden dürfen, soweit es der Überprüfung des Liquiditätsgrades oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient. Somit müsste es richtigerweise «oder» statt «und» heissen.

Art. 20a

Antrag

Artikel 20a sei wie folgt anzupassen:

[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ElCom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen ~~die folgenden~~ Daten von natürlichen oder juristischen Personen untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung.

~~a. Stammdaten über natürlichen Personen, zu deren Identifikation;~~

~~b. Daten, die Teil von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sind;~~

~~c. Geschäftsdaten, die zur Ermittlung der Erfüllung der Vorgaben nach Artikel 2 und 3 erforderlich sind.~~

Begründung

Die ElCom hat nach Artikel 24 Absatz 2 die Pflicht, regelmässig die zuständigen Bundesstellen über ihre Beobachtungen zu informieren. Somit ist sie gesetzlich zur Bekanntgabe von Daten gegenüber diesen Bundesstellen verpflichtet. Der Umfang der Daten, welche bekannt gegeben werden dürfen, ist bereits dadurch begrenzt, dass die Bekanntgabe der Daten für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sein muss. Er darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Antrag

Es sei der folgende Absatz 2 einzufügen:

[2] Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bekannt gegeben werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

Begründung

Da freiwillig eingereichte Daten ebenso bearbeitet werden dürfen (siehe Art. 20 Abs. 2) wäre es nach Auffassung der ElCom sinnvoll, wenn diese auch unter den für den Vollzug zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes weitergegeben werden dürfen. Wie bereits erwähnt hat die ElCom zudem nach Artikel 24 Absatz 2 die Pflicht, regelmässig die zuständigen Bundesstellen über ihre Beobachtungen zu informieren. Schliesst die ElCom freiwillig eingereichte Informationen in ihre Beobachtungen nach Artikel 24 Absatz 1 ein, sollen diese auch den zuständigen Bundesstellen bekanntgegeben werden dürfen.

Antrag

Es sei der folgende Absatz 3 einzufügen:

[3] Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bekanntgabe der in Absatz 1 genannten Daten und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden.

Begründung

Der ElCom erscheint es sinnvoll, wenn das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis insbesondere in Bezug auf die *Bekanntgabe* der Daten unter den für den Vollzug zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes nicht geltend gemacht werden kann.

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Antrag

Der erläuternde Bericht sei auf S. 11 wie folgt anzupassen:

Mit der Verlängerung des FiREG wird auch die Beobachtungs- und Informationspflicht der ElCom weitergeführt, insbesondere die kontinuierlichen Datenauswertungen für das Liquiditätsmonitoring (Art. 24 FiREG), damit zusammenhängend Rückfragen bei den sEVU und die entsprechende Berichterstattung zuhanden des Bundesamtes für Energie (BFE). Für die Bewältigung dieser Aufgaben benötigt die ElCom 100 Stellenprozente bzw. finanzielle Mittel im Umfang von jährlich 180'000 Franken. Ausserdem benötigt die ElCom im Zusammenhang mit der Plausibilisierung von Liquiditätsdaten finanzielle Mittel im Umfang von jährlich 170'000 ~~80'000~~ Franken.

Begründung:

Der erhöhte jährliche Sachmittelbedarf beruht auf dem Kostenanstieg für die Lizenz, die Wartung und die Hosting Fee für das Risk Tool, das im Rahmen des Liquidität-Monitorings für das FiREG seitens ElCom beschafft wurde. Ausserdem wurden in der ursprünglichen Schätzung auch die Kosten für die Speicherung der Daten und die Infrastruktur sowie die Kosten für die notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen des Risk Tools nicht berücksichtigt.

Aufgrund dieser Entwicklungen beantragt die ElCom, dass diese Erhöhung der notwendigen Sachmittel aufgrund der gestiegenen Kosten in der Botschaft berücksichtigt wird.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 17. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie der ENHK den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die ENHK nimmt die Vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zur Kenntnis und hat dazu aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an:
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00047/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 49
Bern, 30.06.2025

041.1-00047: Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung. Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

1. Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.[1] Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Gesetzesänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

[1] Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

2. Verlängerung des FiREG

Antrag:

Auf subsidiäre Darlehen des Bundes zugunsten von systemkritischen Unternehmen in einer finanziellen Notsituation und eine Verlängerung des FiREG um fünf weitere Jahre sei zu *verzichten*. *Eventualiter* sei die Geltungsdauer des FiREG *höchstens bis Ende 2028* zu verlängern.

Begründung:

Hauptantrag

3. Gestützt auf das *bis Ende 2026 befristete* FiREG[2] können systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit Finanzhilfen in Form von staatlichen Darlehen unterstützt werden, falls diesen aufgrund eines Liquiditätsengpasses infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen trotz der vom Unternehmen, seinen Finanzierungspartnern und seinen direkten oder indirekten Eigentümern getroffenen Massnahmen Illiquidität droht (vgl. Art. 3 Abs. 1 FiREG). Der vorgesehene Verpflichtungskredit des Rettungsschirms beträgt 10 Milliarden Franken.[3] Diese gesetzlich verankerte Staatsgarantie zugunsten der grössten Schweizer Energieversorger verzerrt den Wettbewerb in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung. Aufgrund der im FiREG enthaltenen Anforderungen an systemkritische Unternehmen können lediglich BKW, Axpo und Alpiq von diesem wirtschaftlichen Vorteil gegenüber allen anderen auf denselben Märkten tätigen Unternehmen im Elektrizitätsbereich profitieren.

4. Das UVEK schlägt neuerdings vor, dass das FiREG *bis Ende 2031* verlängert werden soll. Laufe das FiREG Ende 2026 aus, würde die gleiche Situation wie vor der Energiekrise mit einer *impliziten* und *kostenlosen* Staatsgarantie für systemkritische Unternehmen bestehen. Gemäss dem erläuternden Bericht solle diese Verlängerung um fünf weitere Jahre dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von einem Ausfall der systemkritischen Unternehmen ausgeht, einzuschätzen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu evaluieren. Insbesondere die Einführung konkreter Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben soll nochmals fundiert überprüft werden, nachdem eine entsprechend ausgestaltete Gesetzesvorlage in der Vernehmlassung im Jahr 2024 insbesondere seitens der Elektrizitätsbranche und der Kantone auf breite Kritik gestossen ist. Basierend auf den Ergebnissen dieser Abklärungen soll anschliessend über das weitere Vorgehen zur Ablösung des verlängerten FiREG entschieden werden.[4]

5. Die Wettbewerbsbehörden gingen aufgrund der früheren Kommunikation des BFE/UVEK zur vorliegenden Thematik ursprünglich davon aus, dass die mit *Darlehen des Bundes* einhergehenden *Wettbewerbsverzerrungen* gestützt auf das FiREG mit Inkrafttreten der neuen Gesetzesvorlage *spätestens ab 2027* wegfallen werden, wie dies im Gesetzesentwurf der Ämterkonsultation sowie der Vernehmlassung im Jahr 2024 noch vorgesehen war. Aus diesem Grund beantragten sie in den bisherigen Konsultationen zu dieser Thematik, dass die aktuell bis Ende 2026 befristeten Vorgaben zum «Rettungsschirm» *möglichst zeitnah* zu ersetzen und die *BCM-Massnahmen*, welche den unterbruchfreien Betrieb von systemkritischen Kraftwer-

---

[2] Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 30.9.2022 (FiREG; SR 734.91).
[3] Vgl. UVEK, Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 14.5.2025 (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 10.
[4] Vgl. erläuternder Bericht, S. 5.

ken im Konkursfall bzw. in einem Nachlassverfahren sicherstellen sollen, *möglichst bald* in Kraft zu setzen seien.[5]

6. Aus wettbewerblicher Sicht ist die *gesetzliche* Verankerung einer Staatsgarantie des Bundes abzulehnen. Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft.[6] Es ist Aufgabe des Managements der systemkritischen Energieversorgungsunternehmen und deren Eigentümer, für genügend Liquidität zu sorgen. Sie haben ihre Handelsstrategie unter Berücksichtigung möglicher *Extremszenarien* so anzupassen, dass möglichst kein Liquiditätsengpass entstehen kann und bei Bedarf sehr zeitnah zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden können. Anstelle eines staatlichen Rettungsschirms zugunsten von systemkritischen Unternehmen sei die Schaffung einer Bestimmung im StromVG zu prüfen, wonach die systemkritischen Unternehmen sicherstellen müssen, dass sie die für ihre Handelstransaktionen erforderlichen finanziellen Mittel auch im Falle des Eintretens von extremen Preisszenarien sehr zeitnah beschaffen können.

7. Gemäss der Botschaft zum FiREG vom 18. Mai 2022 sollten die Finanzhilfen des Bundes nur für eine *begrenzte* Zeit zur Verfügung stehen. Sie sollten spätestens nach Ende 2026 durch eine ordentliche, umfassende Regulierung ersetzt werden, welche die Sicherheit der Stromversorgung *ohne Darlehen des Bundes* gewährleiste.[7] Weiter wird in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Vorlage problematische Anreize für die Unternehmen selbst, für ihre Eigentümer und für die Fremdkapitalgeber setzen könnte. Die Vorgaben im FiREG bergen insbesondere die Gefahr, dass die systemkritischen Unternehmen ihre Bemühungen um ausreichende Liquiditäts- und Kapitalpolster einstellen oder reduzieren werden.[8] Vorliegend ist eine Fortführung des auf Notkrediten des Bundes basierenden Unterstützungssystems um *vorderhand fünf weitere Jahre* bis Ende 2031 angedacht. Hingegen soll auf Regulierungsmassnahmen, welche insbesondere Anreize für hinreichende Liquidität bei den systemkritischen Unternehmen setzen, zumindest in den nächsten Jahren verzichtet werden. Insofern ist nun ein zum ursprünglich vorgesehenen Lösungsansatz *entgegengesetztes* Vorgehen beabsichtigt.

8. Sofern im Notfall weiterhin ein in einem *Bundesgesetz verankerter* staatlicher Rettungsschirm in Form von finanziellen Darlehen des Bundes zur Verfügung gestellt würde, bestünden für die systemkritischen Unternehmen und deren Eigentümer nach Auffassung der WEKO keine hinreichenden Anreize, *selbstständig* die erforderlichen *Vorkehren* zu treffen, um ihre *Liquiditätsrisiken* zu minimieren und ihre bisherige Risikostrategie zu hinterfragen. Ohne griffige regulatorisch verankerte Liquiditätsvorgaben deckt der staatliche Rettungsschirm nicht nur die *schlimmsten Extremszenarien* (sog. Black-Swans) ab, deren Eintrittswahrscheinlichkeit derart tief ist, dass die Vorhaltung entsprechender liquider Mittel unverhältnismässig wäre. Der staatliche Rettungsschirm würde die Zahlungsfähigkeit der systemkritischen Unternehmen Axpo, BKW und Alpiq vielmehr in *sämtlichen* aussergewöhnlichen Situationen sicherstellen. Solche *umfassenden* Risiken sollten nicht mittels der Weiterführung der Vorgaben zum staatlichen Rettungsschirm im FIREG auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler überwälzt werden.

9. Manager, Gläubiger und Eigentümer von systemkritischen Energieversorgungsunternehmen könnten höhere Risiken eingehen, wenn sie im Voraus wissen, dass sie im Notfall Bundesdarlehen beziehen können. Die Verlängerung des FiREG um fünf weitere Jahre könnte insofern zu einem *Moral Hazard* führen. Mit einer übermässigen Risikostrategie könnten Unter-

---

[5] Vgl. Stellungnahme des Sekretariats vom 4.1.2024 in der 1. Ämterkonsultation (S. 2 f.) sowie der WEKO vom 14.6.2024 (S. 2 f.) in der Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemkritische Unternehmen).
[6] Vgl. Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; 730.0).
[7] Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 18.5.2022 (nachfolgend: Botschaft FiREG), BBl 2022 1183, S. 3.
[8] Vgl. Botschaft FiREG, S. 11.

nehmen mit einer gesetzlich zugesicherten Staatsgarantie die Systemstabilität des Energiemarktes gefährden. Die Weiterführung des Rettungsschirms gestützt auf das FiREG könnte zudem zu günstigeren Finanzierungskosten für die systemkritischen Stromunternehmen und erheblichen Wettbewerbsvorteilen führen. Dies ist aus wettbewerblicher Sicht abzulehnen.

10. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Vorteil einer gesetzlich verankerten Staatsgarantie insbesondere darin liege, dass den systemkritischen Unternehmen bereits vor einer Darlehensgewährung die Bereitstellungspauschale weiterverrechnet werde könne.[9] Aus den vorliegenden Materialien geht allerdings nicht hervor, ob der Bund unabhängig von einer Risikoeinschätzung mittels Bundesanleihen bis zum Auslaufen des FiREG *zu jederzeit 10 Milliarden Franken* für die systemkritischen Unternehmen bereithält, indem die Schweizerische Nationalbank (SNB) im entsprechenden Umfang Auktionen für Bundesanleihen durchführt und auf diese Weise zusätzliche finanzielle Mittel beschafft. Insofern bleibt unklar, in welchem Umfang die über die Bereitstellungspauschale weiterverrechneten Kosten dem Bund *vor einer Darlehensgewährung* effektiv anfallen. Primär scheinen bei einer Verlängerung des FiREG die mit dem staatlichen Rettungsschirm einhergehenden Wettbewerbsvorteile – beispielsweise die Möglichkeit, zu günstigeren Konditionen Fremdkapital zu beschaffen – mit der Bereitstellungspauschale abgegolten zu werden.

11. Der Bundesrat könnte im Falle eines Liquiditätsengpasses eines systemkritischen Energieversorgungsunternehmens mittels einer Verordnung gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV[10] Notrecht erlassen, sofern er in einer Notsituation einen entsprechenden politischen Entscheid treffen sollte. Im Rahmen einer solchen Notverordnung könnte der Kreditrahmen an strenge Bedingungen geknüpft werden; beispielsweise ein Dividendenverbot, so lange Darlehen oder Zinszahlungen ausstehend sind. Zudem könnten alle systemkritischen Unternehmen zumindest ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Notverordnung (= Aktivierung des Rettungsschirms) verpflichtet werden, eine Bereitstellungspauschale zu entrichten.[11] Insofern könnte erforderlichenfalls auch gestützt auf Notrecht sichergestellt werden, dass der Bund keine Kosten für die Bereitstellung von zusätzlicher Liquidität zu tragen hat. Es gäbe somit auch gestützt auf Notrecht hinreichende Möglichkeiten, um die systemkritischen Unternehmen für die zur Verfügung gestellte und beanspruchte Liquidität in die Pflicht zu nehmen.

Eventualantrag

12. Eventualiter beantragt die WEKO, dass das FiREG höchstens um zwei weitere Jahre bis Ende 2028 zu verlängern sei. Aus wettbewerblicher Sicht sollten die mit dem staatlichen Rettungsschirm für systemkritische Energieversorgungsunternehmen einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen nicht länger fortbestehen, als dies für die Inkraftsetzung der Nachfolgegesetzgebung nötig ist.

13. Das UVEK informiert im erläuternden Bericht insbesondere darüber, dass *aufgrund der fundierten Kritik seitens der Strombranche und der Kantone in der Vernehmlassung* vorderhand auf Vorgaben zur Liquidität und zum Eigenkapital von systemkritischen Unternehmen verzichtet werden soll. Aufgrund der Umstände ist nicht auszuschliessen, dass sich die wirtschaftlich bedeutsamen Akteure der Schweizer Stromwirtschaft sowie die Kantone als deren Eigentümer auch künftig über Interessenvertreter in den eidgenössischen Räten dafür einsetzen werden, dass keine griffigen regulatorischen Vorgaben zur Gewährleistung hinreichender Liquidität bei den systemkritischen Unternehmen geschaffen werden. Es erscheint umso schwieriger, für dieses Anliegen in den nächsten Jahren in beiden Parlamentskammern eine politische Mehrheit zu finden, wenn systemkritische Unternehmen gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen im FiREG im Falle eines Liquiditätsengpasses *zumindest bis Ende 2031* im

---

[9] Vgl. erläuternder Bericht, S. 6.
[10] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).
[11] Vgl. Art. 10 Abs. 1 und 17 Verordnung über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 5.9.2022 (FiREVO).

Notfall von Bundesdarlehen profitieren können. Unter solchen Umständen besteht für die systemkritischen Unternehmen und deren Eigentümer kein hinreichender Anreiz, jederzeit die erforderliche Liquidität für ihre Transaktionsgeschäfte bereitzuhalten.

14. Aufgrund der Vorkommnisse im Jahr 2022 sowie detaillierter Analysen in der Lehre – zu nennen sind in erster Linie die diversen Fachanalysen des Instituts für Operations Research und Computational Finance der HSG und des Instituts für Applied Data Science und Finance der Berner Fachhochschule[12] – ist zudem davon auszugehen, dass das BFE als für die Gesetzgebung zuständige Behörde mittlerweile über ein fundiertes Wissen über mögliche Stressszenarien verfügt und detaillierte Kenntnisse darüber hat, welche aussergewöhnlichen Situationen im Strommarkt durch hinreichende Liquiditätsanforderungen oder anderweitige regulatorische Vorgaben abgesichert werden sollten.

15. Eine *zeitnahe* Verabschiedung von regulatorischen Vorgaben zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen durch den Gesetzgeber erscheint grundsätzlich machbar. Da diese Thematik von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und zeitlich dringlich ist, sollten die hängigen Rechtsetzungsprojekte zu den regulatorischen Anforderungen an systemkritische Unternehmen von den eidgenössischen Räten *prioritär* behandelt werden. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung des FiREG um fünf weitere Jahre nicht erforderlich.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

[12] Vgl. z.B. KARL FRAUENDORFER/ROBERT GUTSCHE, Anreizstrukturen, Wertschöpfung und Systemrisiko im Energiehandel der Axpo: Eine empirische Analyse der Energiehandelsgeschäfte in den Geschäftsjahren 2017/18 – 2023/24, 11.1.2025, https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/febdfa1d-7871-4d41-aee1-091832a9aef0/content; KARL FRAUENDORFER/ROBERT GUTSCHE, Transparenz und Effizienz im Energiehandel Fokus: Systemrisiko im Schweizer Strommarkt in den Jahren 2021-2023, White Paper vom 2.10.2024, https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/2d319cef-f3ec-4ec2-bbc6-665305f1f4dd/content; KARL FRAUENDORFER/ROBERT GUTSCHE, Transparenz und Effizienz im Energiehandel Erstverkauf vs. Letztverkauf: Implikationen für den Energiederivatenhandel (Case Axpo), White Paper vom 12.9.2024, https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/78892d6c-ee8f-49a9-a29e-1a7cb278f21a/content; KARL FRAUENDORFER/ROBERT GUTSCHE, Die Rolle des Stromhandels in der Schweizer Stromwirtschaft, White Paper, 11.3.2019 (nachfolgend: HSG White Paper), 3.12.2019, https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/c7a57ffd-f9d4-422b-aceb-947af5ff645e/content (30.6.2025).

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 12. Juni 2025

Vernehmlassung 2025/33: Alpiq Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiare Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten **Verlängerung des FiREG** Stellung nehmen zu können.

1. Zum Kontext der Vorlage

Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wurde in Europa die grösste Versorgungskrise der Nachkriegszeit ausgelöst. In Folge erlebten die Energiemärkte eine noch nie dagewesene Preisvolatilität. Der extreme Anstieg des Strompreises, dessen Eintreten zuvor in der europäischen Energiebranche durchweg als äusserst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde, stellt ein "Black Swan Ereignis" dar, welches die Elektrizitätsunternehmen in ganz Europa vor enorme Herausforderungen stellte. Aufgrund des hohen Preisanstiegs waren diese Unternehmen gezwungen, massiv hohe Liquidität als Sicherheit bei den Strombörsen zu hinterlegen. Gleichzeitig resultierten aus den Marktverwerfungen viele Unsicherheiten, welche über den reinen Energiesektor hinausgingen. Eine zeitnahe Überbrückungsfinanzierung über die Kredit- und Kapitalmärkte war vielen Unternehmen nicht möglich und es drohte die Illiquidität/ Zahlungsunfähigkeit von systemkritischen Elektrizitätsunternehmen mit zu jenem Zeitpunkt nicht abzuschätzenden Folgen für das Elektrizitätssystem. Zur Stützung dieses Systems in einer ausserordentlichen Situation und um betroffenen systemkritischen Elektrizitätsunternehmen im Extremfall den notwendigen Zeitpuffer für eine privatwirtschaftliche Überbrückungsfinanzierung zu ermöglichen, hat das Parlament einen temporären Rettungsschirm geschaffen.
Alpiq hat das Anliegen des Gesetzgebers, mögliche systemische Risiken für systemrelevante Unternehmen abzufangen, ausdrücklich begrüsst. Das Instrument wurde auf fünf Jahre, d.h. bis Ende 2026, beschränkt und mittels eines bewusst (zu) hohen Verpflichtungskredits ausgestattet, welcher vor allem auf sehr groben Annahmen basierte.

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Zwei tragende Elemente im FiREG (Rettungsschirm)
Das FiREG enthält zwei separate Kernelemente:

1. **Auskunftspflichten von systemkritischen Elektrizitätsunternehmen:**
   Ein starker Anstieg des Strompreises kann bei den Elektrizitätsunternehmen zu erhöhtem Liquiditätsabfluss (infolge Hinterlegung von zusätzlichen liquiden Sicherheiten) führen. Um der Aufsichtsbehörde (ElCom) zu ermöglichen, die damit zusammenhangenden Risiken für das Schweizer Elektrizitätssystem laufend zu antizipieren und zu überwachen, sind die systemkritischen Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, die hierfür nötigen Informationen laufend an die ElCom zu liefern und eng mit der Aufsichtsbehörde für eine Sicherung des Systems zusammenzuarbeiten.
2. **Temporäre subsidiäre Finanzhilfe zur Stabilisierung**
   Aufgrund der extremen Marktsituation und der durch Portfoliovorgaben limitierten Finanzinstitute bestand ein erhebliches Risiko, dass eine zusätzliche Liquiditätsbeschaffung für Elektrizitätsunternehmen in der damaligen Extremsituation nicht zeitnah möglich wäre. Die Zahlungsunfähigkeit eines systemkritischen Elektrizitätsunternehmens hätte eine nicht vorhersehbare Kettenreaktion im Schweizer Elektrizitätssystem auslösen können. Um dieses Risiko zu reduzieren, stellte der Bund einen Betrag von 10 Mrd. Franken als subsidiäre Finanzhilfe zur Verfügung, welche im Notfall zur Überbrückung eines temporären Liquiditätsengpasses hätte verwendet werden können, bis sich das Elektrizitätsunternehmen wieder auf den Kredit- und Kapitalmärkten die notwendige Liquidität beschaffen kann. Die Finanzhilfe ist subsidiär (d.h. als ultima ratio) sowie als temporäre Massnahme ausgestaltet.

Die beiden Elemente im FiREG erfüllten erfolgreich ihren Zweck. Einerseits konnte die Aufsichtsbehörde ihre Übersicht über die Systemrisiken ausbauen und präzisieren. Andererseits verschafften die temporären subsidiären Finanzhilfen die notwendige Zeit, damit sich die betroffenen systemkritischen Elektrizitätsunternehmen bezüglich Liquiditätsrisiken an die veränderten Extremszenarien anpassen und über die Kredit- und Kapitalmärkte einen auch für Extremsituationen ausreichenden Liquiditätspuffer aufbauen konnten.

Weiterentwicklung der Regulierung
Die Vernehmlassung zu den StromVG Artikeln für «Anforderungen an systemrelevante Unternehmen» hat gezeigt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen für die Kantone und die betroffenen Unternehmen zu weit gehen. Alpiq begrüsst, dass sich der Bundesrat mehr Zeit nehmen möchte, um die Anforderungen weiter zu überdenken. Anzustreben sind angemessene und gezielte Massnahmen, die der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Risiken für das Elektrizitätssystem konkret zu antizipieren, zu überwachen und auf konkret notwendige Massnahmen einzuwirken.

2. Position von Alpiq zur Verlängerung des FiREG

Alpiq **begrüsst die Verlangerung des FiREG in Bezug auf die Auskunftspflichten** (erstes Kernelement des FiREG). Dies ermöglicht eine gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflichten der Elektrizitätsunternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde und fördert eine enge Kooperation mit der Aufsichtsbehörde. Eine lückenlose Regelung führt zu einer klaren Risikoübersicht für die Behörde über das Schweizer Elektrizitätssystem.

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Anders sieht es aus unserer Sicht mit dem zweiten Kernelement, den temporären, subsidiären Finanzhilfen, aus. Diese haben aus unserer Sicht ihren Zweck erfreulicherweise erfüllt und es den systemkritischen Elektrizitätsunternehmen ermöglicht, der neuen Ausgangslage mit möglichen hohen Preisschwankungen (Extremszenarien) in der Liquiditätsplanung nicht nur angemessen Rechnung zu tragen, sondern sich auf den Kredit- und Kapitalmarkten mit einer hohen Liquiditätsreserve mehr als ausreichend einzudecken. Diese betrieblichen Finanzierungen lösen die subsidiären Finanzhilfen aus dem FiREG ab, sodass **auf eine Verlängerung der subsidiären Finanzhilfen verzichtet werden kann**.

3. Begründung

Zusätzliche risikomindernde Faktoren im europäischen Strommarkt mit direktem Einfluss auf die Schweizer Elektrizitätsunternehmen

Die unvorhersehbar extremen Liquiditätsanforderungen aufgrund der Hinterlegungspflicht von Sicherheiten bei steigenden Preisen stellte nicht nur für die Schweizer Elektrizitätsunternehmen eine grosse Herausforderung dar, sondern führte in ganz Europa zu massiven Problemen. Um dieses Risiko in Zukunft zu reduzieren, haben die diversen Akteure und Einrichtungen des europäischen Strommarkts Anpassungen am Marktsystem vorgenommen, wie zum Beispiel:

- Im Laufe der Krise wurden bei den Clearinghäusern aufgedeckte Ineffizienzen im Margining, welche zu überzogenen Margin Calls geführt haben, weiter reduziert (Cross Product Margining).
- Als weitere Lehre aus der Krise wenden die Clearinghäuser heute in den Marginmodellen auch die sogenannten «Anti-procyclicality Massnahmen» an. Diese stellen vereinfacht gesagt sicher, dass in ruhigeren Märkten von den Clearinghäusern etwas mehr Sicherheitsleistungen gefordert werden, allerdings werden damit umgekehrt bei Marktausschlägen auch die Margin Calls von der Amplitude her nicht so überschiessend ausfallen, wie teils in der Krise beobachtet.
- Die mit Inkrafttreten der EU-Regulierung EMIR III geschaffenen Grundlagen in Bezug auf die Transparenz zu erwartender Margin Calls, als auch der Möglichkeit, teilweise Bankgarantien statt Bargeld als Sicherheiten hinterlegen zu können, helfen weiter, die in der Krise aufgetauchten Liquiditätsrisiken zu dämpfen.

In Europa wurde die allgemein verbesserte Ausgangslage wahrgenommen. Wenn entsprechende längerfristige Rettungsschirme, analog zu FiREG, in EU-Ländern eingerichtet wurden, sind diese mittlerweile bereits wieder beendet worden. Da auch die Schweizer Elektrizitätsunternehmen ihre Handelsgeschäfte über europäische Energiebörsen abwickeln, haben diese Massnahmen direkt einen risikomindernden Einfluss auf das Liquiditätsrisiko der Schweizer Elektrizitätsunternehmen.

Negative Konsequenzen einer Weiterführung der subsidiären Finanzhilfen

Eine Verlängerung der Finanzhilfen würde falsche Anreize schaffen, sich auf die subsidiären Finanzhilfen zu stützen, anstatt den Liquiditätsbedarf über die Kredit- und Kapitalmärkte selbst abzudecken. Diese Tatsache wird auch im Erläuternden Bericht unter 5.3 Rechnung gewürdigt. Eine Weiterführung der subsidiären Finanzhilfen würde zu einer Benachteiligung derjenigen Elektrizitätsunternehmen führen, welche rasch ihre Liquidität auf Kredit- und Kapitalmärkten

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

abgesichert haben, um auch in Extremsituationen nicht auf die subsidiaren Finanzhilfen des Bundes angewiesen zu sein.

4. Bei Festhalten an den Finanzhilfen: Wahrung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips

Für den Fall, dass die temporaren subsidiaren Finanzhilfen verlangert werden sollten, pladiert Alpiq für die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verhaltnismassigkeitsprinzips sowie des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots. Die Hohe des Verpflichtungskredits, für welche die systemkritischen Elektrizitatsunternehmen eine jahrliche Bereitstellungsgebühr entrichten müssen, ist auf den im Zeitpunkt der Verlangerung tatsachlich benotigten Liquiditatsbedarf abzustimmen. Die verbesserten privatwirtschaftlichen Finanzierungen der Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.
Die Festlegung der Verteilung der Bereitstellungsgebühren auf die jeweiligen Unternehmen hat dabei den konkreten Bedarf der jeweiligen Unternehmen zu berücksichtigen, um eine Benachteiligung jener Unternehmen, welche "ihre Hausaufgaben gemacht haben", zu vermeiden und um Falschanreize zu verhindern.
Zudem ist anzumerken, dass bereits der Erläuternde Bericht zum FiREG festhalt, dass die Bereitstellungspauschale die Kosten des Bundes für die Bereitstellung der 10 Mrd. Franken decken soll. Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a FiREG orientiert sich die Pauschale am Zinssatz einer vierjahrigen Bundesanleihe (die aber nicht negativ sein darf). Neu im Rahmen einer Verlangerung der subsidiaren Finanzhilfen auf das Kostendeckungsprinzip zu verzichten, obschon die Notwendigkeit der subsidiaren Finanzhilfen nicht mehr gegeben ist, ware stossend und unzulassig.

Bereitstellungsgebühr entspricht nicht dem Kostendeckungsprinzip
Mit dem derzeitigen Entwurf zur Verlängerung des FiREG wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschlagen, welche weit über die tatsächlichen Kosten hinaus geht. Die Rendite der fünfjahrigen Bundesanleihe geht nahe 0%. Entsprechend sollte die Gebühr im Falle einer Verlangerung des Verpflichtungskredits an diese tatsachlichen Kosten gekoppelt werden bzw. nicht negativ ausfallen.

Kostenverteilung entspricht nicht dem Äquivalenzprinzip
Im Gegensatz zur Situation im Jahr 2022 besteht heute für die Bundesbehorden ein klareres Bild über die Situation der einzelnen Unternehmen. Dies lasst eine bessere Bemessung des Gesamtrisikos und damit des Gesamtbedarfs des Verpflichtungskredits zu. Entsprechend sollte dieser nun im Falle einer Verlangerung zunachst im Gesamtvolumen angepasst werden. Zusatzlich ware es angemessen, dass den getroffenen Massnahmen der einzelnen Unternehmen bei der Zuordnung des Anteils des Verpflichtungskredits Rechnung getragen wird. Entsprechend sollte sich die Verteilung des Verpflichtungskredits und damit der Kosten nicht mehr am Anteil der installierten Leistung orientieren, sondern gemessen am tatsachlichen Bedarf, welcher durch die geschaffene Berichterstattung erörtert werden kann, ergeben.

Für den Fall, dass auch das Kernelement der subsidiaren Finanzhilfen verlangert werden soll, schlagt Alpiq entsprechende Änderungen von Art. 18 vor:

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Art. 18

2. Die Bereitstellungspauschale setzt sich zusammen aus:

a. dem Betrag, welcher **maximal** der Rendite der fünfjährigen Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... entspricht, aber ~~mindestens 0.635 Prozent des Verpflichtungskredits entsprechen muss~~ **nicht negativ sein darf.**

b. ~~den Kosten, die dem Bund aus dem Beizug Dritter für den Vollzug dieses Gesetzes entstehen.~~

5. ...Der Anteil der einzelnen Unternehmen berechnet sich nach ihrem ~~Anteil an der gesamten in der Schweiz installierten Kraftwerksleistung aller systemkritischen Unternehmen~~ dargestellten Risiko zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... und ist vom Bundesamt für Energie einzelfallspezifisch festzulegen; ~~massgebend ist die installierte Kraftwerksleistung, über die ein systemkritisches Unternehmen selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig verfügt.~~

Zeitlicher Aspekt der Verlangerung des FiREG

Sofern auf eine Verlangerung der subsidiaren Finanzhilfen verzichtet wird und die Verlangerung des FiREG sich auf die Auskunftspflichten der Elektrizitatsunternehmen gegenüber der Aufsichtsbehorde beschrankt, regt Alpiq an, auf ein konkretes Enddatum der Verlangerung zu verzichten. Dies ermoglicht es den Behorden und Akteuren, sich exakt die notwendige Zeit zu nehmen. Es ist heute noch nicht ersichtlich, ob dies vor oder nach dem geplanten Ende der Verlängerung finalisiert ist. Eine unter Zeitdruck beigeführte Entscheidung oder eine allfallig notwendige weitere Verlangerung konnte dadurch im Sinne der Verwaltungsokonomie vermieden werden.

Zusammenfassend sind die wichtigsten Botschaften von Alpiq:

- **Eine klare Risikoübersicht der Aufsichtsbehorde über das Schweizer Elektrizitatssystem wird weiterhin sichergestellt.**
- **Alpiq begrüsst daher die Verlängerung des FiREG in Bezug auf die Auskunftspflichten der unterstellten Unternehmen gegenüber der Behorde. Es ermoglicht eine gesetzliche Grundlage für diese Pflichten und fördert eine enge Kooperation.**
- **Die temporären, subsidiären Finanzhilfen, haben ihren Zweck erfüllt. Die Unternehmen konnten sich in der Zwischenzeit auf den Kredit- und Kapitalmarkten mit hohen Liquiditätspuffern eindecken. Diese lösen die subsidiaren Finanzhilfen aus dem FiREG ab, sodass auf eine Verlängerung verzichtet werden kann.**
- **Sollte der Bundesrat dennoch an einer Verlängerung der Finanzhilfen festhalten, pladiert Alpiq für die Wahrung des in der Bundesverfassung verankerten Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips.**
- **ein Aufrechterhalten der Finanzhilfen in der vorgeschlagenen Form ware in Europa beispiellos und erscheint im Hinblick auf die verbesserte Situation und die seit 2022 getroffenen Massnahmen nicht angemessen.**

Für einen Dialog, insbesondere im Hinblick auf die Nachfolgeregulierung des FiREG, steht Ihnen Alpiq sehr gerne zur Verfügung.

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Patrick Güdel (patrick.guedel@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser
CEO

Luca Baroni
CFO

Alpiq Stellungnahme_Verlängerung FiREG

Final Audit Report 2025-06-13

Created:	2025-06-12
By:	Patrick Güdel (patrick.guedel@alpiq.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAA-6BfFltCU69itvT6CKK9hNmjqrQp_-bK

"Alpiq Stellungnahme_Verlängerung FiREG" History

Document created by Patrick Güdel (patrick.guedel@alpiq.com)
2025-06-12 - 06:33:00 GMT- IP address: 194.56.98.1

Document emailed to Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) for signature
2025-06-12 - 06:41:11 GMT

Document emailed to Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com) for signature
2025-06-12 - 06:41:11 GMT

Email viewed by Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com)
2025-06-12 - 06:41:18 GMT- IP address: 20.203.218.75

Email viewed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
2025-06-12 - 06:44:02 GMT- IP address: 178.197.198.92

Document e-signed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
Signature Date: 2025-06-12 - 06:44:28 GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.198.92

Document e-signed by Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com)
Signature Date: 2025-06-13 - 08:57:14 GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.207.244

Agreement completed.
2025-06-13 - 08:57:14 GMT

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 45 31
Datum 18. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft: Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Axpo betreibt in der Schweiz Kraftwerke oder hält Kraftwerksbeteiligungen im Umfang von rund 6 000 MW. Die in diesen Anlagen erzeugte Energie verkauft Axpo aufgrund von Absicherungsüberlegungen auf einen Liefertermin in der Zukunft. Bei diesem sogenannten Hedging handelt es sich um ein anerkanntes und bewährtes Instrument des Risikomanagements. Die Verkettung verschiedener Extremereignisse

meteorologischer, wirtschaftlicher, technischer und geostrategischer Natur haben in den Jahren 2021/22 zu beispiellosen Verwerfungen an den Energiemärkten und einem extremen Preisanstieg bis zum Zwanzigfachen des bis dahin stabilen historischen Durchschnitts geführt. In der Folge mussten Stromproduzenten auf Grundlage geltender Börsenvorschriften europaweit zusätzlich liquide Mittel zur Besicherung bereits abgeschlossener Geschäfte hinterlegen. Während die Stromproduktion in dieser Zeit sehr werthaltig war, führte die Hinterlegung von hohen Summen an liquiden Mitteln an der Börse für Axpo – wie auch für sehr viele Produzenten in ganz Europa - zu einer angespannten Liquiditätssituation. In dieser ausserordentlichen Situation und wegen der unvorhersehbaren weiteren Entwicklung hat der Bund auf Antrag von Axpo im September 2022 eine nachrangige und unbesicherte Kreditlinie von bis zu CHF 4 Milliarden verfügt. Dabei handelte es sich um eine vorsorgliche Massnahme; ein Abruf wurde nicht getätigt. Axpo bereitete sich damit präventiv vor, um bei einer weiteren Verschärfung der weltweiten Energiekrise jederzeit über ausreichend Liquidität zu verfügen und weiterhin die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken.

Vor dem Hintergrund dieser historisch einmaligen Entwicklungen beabsichtigen Parlament und Bundesrat, die volkswirtschaftlichen Risiken von als systemrelevant beurteilten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft infolge aussergewöhnlicher Marktsituationen einzugrenzen. Bereits beschlossen ist das Bundesgesetz über Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), das die EU-Transparenzvorschriften ins Schweizer Recht überführt. Die Vernehmlassung zu einer weiteren Vorlage, die Anforderungen an systemkritische Unternehmen (sEVU) zu Governance, Risikomanagement sowie Eigenkapital und Liquidität, formuliert, ist im Juni 2024 abgeschlossen worden.

Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, diese Vorlage mit einem Fokus auf Massnahmen zur Organisation und zur Stärkung der Transparenz mit Blick auf das Risikomanagement und die Risikosituation der sEVU zu überarbeiten. Wir begrüssen insbesondere, das auf konkrete Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital vorläufig verzichtet wird und vertiefte Abklärungen vorgenommen werden sollen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.04.25 festgehalten, beurteilt Axpo die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen als wenig effizient und kaum zielführend. Gerne stellen wir bei den weiteren Arbeiten unsere Expertise zur Verfügung und tragen zur Erarbeitung zweckmässiger Lösungen bei.

Zur Vorlage

In dieser Ausgangslage ist die Verlängerung des befristeten FiREG für Axpo grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings können wir die Sorge, dass sich ein Szenario wie im Herbst 2022 wiederholen könnte, in der vom erläuternden Bericht formulierten Absolutheit nicht teilen. Im Rückblick stellt sich die Energiekrise 2022 als Resultat der Verkettung von Extremstereignissen dar. In dieser Situation haben auch andere Länder stabilisierende Massnahmen ergriffen, die inzwischen aufgrund der veränderten Situation teilweise wieder aufgehoben worden sind. Inzwischen haben die sEVU auch in der Schweiz Anpassungen an die Entwicklung und die damit verbundenen Erfahrungen vorgenommen. So sichert Axpo ihre Produktion heute weniger umfassend an den Börsen ab und hat damit das Risiko, zusätzliche Liquidität zur Besicherung der abgeschlossenen Geschäfte nachschiessen zu müssen, deutlich verringert. Darüber hinaus haben wir zusätzliche Liquidität z.B. durch eine unbesicherte, revolvierende und kommittierte Kreditlinie über 7 Mia. Euro von Banken und durch weitere Kreditinstrumente aufgenommen. Auch die Risikomodelle wurden mit Blick auf die Liquidität angepasst und das Risikomanagement durch zusätzliche personelle

Ressourcen verstärkt. Schliesslich sind die Börsenregeln mit der Überarbeitung der entsprechenden europäischen Regulierung (EMIR III) weiterentwickelt und angepasst worden, so dass abgeschlossene Geschäfte nicht mehr nur mit liquiden Mitteln, sondern auch mit unkollateralisierten Bankgarantien besichert werden können. Dies erhöht den Handlungsspielraum der sEVU massgeblich. Selbst wenn eine Entwicklung wie im Herbst 2022 wieder eintreten sollte, wären die sEVU und das gesamte System deutlich gestärkt und könnten das Ereignis gut bewältigen. Es zeigt sich denn auch, dass die sEVU europaweit ihre Liquiditätsreserven markant erhöht haben. Sie würden vor in Anspruchnahme staatlicher Finanzhilfen abgerufen werden.

Antrag:

Sollte an einer Verlängerung von FiREG festgehalten werden, sollte der Verpflichtungskredit von 10 Mia. Franken deutlich gesenkt werden.

Begründung:

Die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von 10 Mia. Franken ist in der aktuellen Situation deutlich zu hoch. Insbesondere die neuen Börsenregeln durch EMIR III reduzieren den Liquiditätsbedarf markant. Die strikten Börsenregeln waren im Rückblick ein massgeblicher Grund, dass den zusätzlichen Liquiditätsanforderungen europaweit zu mehr als 90% mit Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen begegnet werden musste. Werden durch die Handelsplätze künftig die Hälfte der Besicherungsforderungen in Form von Bankgarantien akzeptiert, reduziert sich das entsprechende Risiko ebenfalls um die Hälfte.

Hinzu kommen neue Vorgaben an die Börsen betreffend Transparenz ihrer Risikomodelle. Sie haben zur Folge, dass sEVU die maximalen Forderungen in Stressszenarien bereits am Vortag kennen. Die kurze Vorwarnzeit, die massgeblich zur Verfügung der Kreditlinie im September 2022 beitrug, entfällt. Die Wahrscheinlichkeit eines unerwarteten Liquiditätsbedarfs reduziert sich signifikant.

Letztlich sind auch die Energie- und Gaspreise und deren Volatilität an den Terminmärkten im Vergleich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FiREG heute wieder auf dem Vor-Krisen-Niveau. Selbst wenn es in den kommenden Jahren zu ähnlichen Verwerfungen wie während der Energiekrise käme, wäre dies mit einer entsprechenden Vorlaufzeit verbunden und die Unternehmen könnten dies – wie oben beschrieben – heute gut bewältigen.

Art. 2 Systemkritische Unternehmen

Antrag:

1 Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gelten als systemkritisch im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie:

a. …
b. selbst, über direkt oder indirekt mit ihnen verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig:
    1. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens ~~1200~~ 200 Megawatt verfügen, und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen,

2. ~~an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen~~ *(neu)* Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 200 MW aufgewiesen hat
3. *(neu)* oder ein jährliches Liefervolumen in der Schweiz von über 3 TWh aufweisen.

Begründung:

Die vorliegende Verlängerung des FiREG wird damit begründet, dass das Risiko für die Versorgungssicherheit, das durch den Ausfall eines oder mehrerer sEVU ausgehe, mit den vom Bundesrat bereits aufgegleisten Massnahmen nicht wesentlich reduziert werde (Erläuterungen, S. 5). Wie oben ausgeführt teilen wir die Sorge, dass sich ein Szenario wie im Herbst 2022 wiederholen könnte, in der vom erläuternden Bericht formulierten Absolutheit nicht. Dennoch sollte die Auswahl der Unternehmen im Hinblick auf die Stabilität des Strommarktes und das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Der Geltungsbereich müsste entsprechend nicht nur Produzenten erfassen, sondern sich auch auf Bilanzgruppenverantwortliche und Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung erstrecken. Schliesslich könnte auch der Wegfall eines relevanten (Zwischen-)Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung zu Problemen führen. Die Bilanzgruppen können zwar das finanzielle Risiko des Ausfalls eines Lieferanten managen, nicht aber das allfällige Risiko für die Versorgungssicherheit (falls eine Ersatzbeschaffung aufgrund einer Mangellage nicht möglich wäre). Damit solche, potenziell ebenfalls systemkritische Marktteilnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ebenfalls erfasst werden, sollte ein zusätzliches Kriterium, z.B. bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz, definiert werden. 3 TWh würden dabei beispielsweise rund 5% der Schweizer Endverbrauchs entsprechen. Zudem ist die vorgesehene Grenze von 1200 MW für eine Unterstellung unter die vorgesehenen Bestimmungen zu hoch angesetzt. Sie entspricht zwar in etwa dem Volumen, dass Swissgrid in den vergangenen Jahren als Regelleistung kontrahiert hat, um Ausfälle kompensieren zu können. Jedoch könnte auch der Wegfall eines Marktteilnehmers mit weniger Leistung zu Problemen führen, insbesondere wenn dieser regional wichtig ist oder gleichzeitig weitere Ausfälle auftreten. Schliesslich ist es die letzte fehlende Kilowattstunde, die einen Blackout verursacht.

Art. 18 Bereitstellungspauschale

Antrag:

[2] Die Bereitstellungspauschale setzt sich zusammen aus:
   a. einem Betrag, welcher der Rendite einer fünfjährigen Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom …. entspricht, aber ~~mindestens 0,635 Prozent des Verpflichtungskredits entsprechen muss~~ nicht negativ sein darf; und
   b. …

Begründung:

Zur Berechnung der Bereitstellungspauschale sollte der Marktzinssatz relevant sein. Weshalb ein willkürlich festgelegter Minimalzinssatz zur Anwendung kommen soll, ist nicht ersichtlich. Dies müsste umso mehr gelten, als die sEVU, die die festgelegten Kriterien erfüllen, dem FiREG obligatorisch unterstellt sind. Wenn eine Bereitstellungspauschale festgelegt wird, sollte sie mit dem Kostendeckungsprinzip in Einklang

stehen und nicht eine – aufgrund der Anknüpfung an die Marktgegebenheiten im Herbst 2022 willkürliche - Strafe darstellen. Insbesondere das Vorschreiben eines bestimmten minimalen Zinssatzes scheint weder mit dem Kostendeckungs- noch mit dem Äquivalenzprinzips vereinbar zu sein.

Art. 19 Auskunftspflichten, Art. 20 Datenbearbeitung

Kommentar:

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Verlängerung des FiREG können wir die Beibehaltung der Auskunftspflichten grundsätzlich nachvollziehen. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass die Kompetenz, Daten von den sEVU anzufordern, von den Behörden sehr weit ausgelegt wird und dabei nicht immer dem Gebot der Datenminimierung gefolgt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein gewisses Risiko von Fehlinterpretationen besteht, da die Daten sehr komplex sein und teilweise nicht ohne spezifische Geschäftskenntnisse interpretiert werden können. Nicht auszuschliessen ist, dass umfangreiche Abfrage komplexer Daten zu unzutreffenden Schlüssen insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit verleiten können. Für einen Vergleich zwischen den sEVU wäre zudem eine starke Standardisierung einschliesslich der Lieferung präzise vordefinierter Kennzahlen anstelle von Detailpositionen notwendig. Schliesslich verursacht die Datenerhebung Kosten, die letztlich von Verbrauchern getragen werden. Vor diesem Hintergrund müssen die Bestimmungen zu den Auskunftspflichten und zur Datenbearbeitung im Sinn des eigentlichen und wesentlichen Zweckes des FiREG präzisiert und geschärft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Brand
CEO

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Azienda Elettrica Ticinese
El Stradún 74
CH-6513 Monte Carasso
tel. +41 (0)91 822 27 11
info@aet.ch
www.aet.ch

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia
e delle comunicazioni DATEC
Ufficio Federale dell'Energia
Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

N. ref.
PRR/KUF

V. ref.

Monte Carasso, 11 luglio 2025

Procedura di consultazione in merito alla modifica della legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica (LAiSE)

Gentili Signore, Egregi Signori,

Vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione concernente la modifica della LAiSE avviata in data 14 maggio 2025 dal Consiglio federale.

L'Azienda Elettrica Ticinese (AET), quale soggetto giuridico del diritto pubblico, non rientra fra le imprese del settore elettrico che hanno accesso ad aiuti finanziari sussidiari. Di seguito formuliamo la nostra presa di posizione.

AET valuta positivamente le iniziative del Consiglio federale per migliorare la stabilità del settore dell'energia elettrica, sostituendo la Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica (LAiSE) con disposizioni volte a rendere strutturalmente più resilienti le imprese del settore elettrico critiche per la stabilità del sistema e quindi l'intero settore.

Un progetto di sostituzione della LAiSE era stato posto in consultazione in marzo 2024. Tale consultazione ha messo in evidenza la mancanza di supporto politico alla sua implementazione completa entro la scadenza della LAiSE del 31.12.2026; in particolare i criteri di liquidità e di capitalizzazione minimi che avrebbero contribuito a migliorare la resilienza strutturale del settore sono infatti stati oggetto di critiche da più parti.

In considerazione di questa circostanza, AET valuta positivamente il prolungo degli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario in modo da permettere al Consiglio federale di elaborare delle misure per il rafforzamento della resilienza del settore efficienti ed efficaci e che trovino il necessario sostegno politico e sostiene l'avanprogetto di modifica della LAiSE del Consiglio federale.

Distinti saluti

Azienda Elettrica Ticinese

Roberto Pronini
CEO

Flavio Kurzo
CFO

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Michael Beer
Michael.Beer@bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist von der Verlängerung des für sie verpflichtenden FiREG nicht nur von den Auskunftspflichten betroffen, sondern ihr werden direkt auch erhebliche finanzielle Lasten durch die Bereitstellungspauschale auferlegt.

Die BKW hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 3.5.2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung des FiREG gegen die Einführung eines Rettungsschirmes ausgesprochen. Aus nachfolgenden Gründen **lehnt die BKW eine Verlängerung der subsidiären Finanzhilfen durch den Bund ab** und beantragt, dass die entsprechenden Artikel im FiREG ersatzlos gestrichen werden:

- **Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit:** Die ergriffenen Massnahmen stellten schon damals bei der Einführung des FiREG und stellen weiterhin einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. «Systemkritische» Energieversorgungsunternehmen (sEVU) werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Rettung haben.
- **Verstoss gegen abgaberechtliche Grundsätze**: Die Höhe der von der BKW zu bezahlenden Entschädigung für die Bereitstellung der subsidiären Finanzhilfe durch den Bund ist willkürlich festgelegt und verstösst gegen das Äquivalenzprinzip: Einerseits wird die der BKW durch das FiREG aufgezwungene Absicherung von der BKW nicht benötigt und hat darum für diese keinerlei wirtschaftlichen Wert. Anderseits lässt sich die Höhe der Abgabe in keiner Weise aus den dem Bund durch die Vorhaltung entstehenden Kosten rechtfertigen.
- **Willkürliche Auswahl und Wettbewerbsverzerrung:** Die Definition der verpflichtenden Unternehmen anhand der installierten Kraftwerksleistung von mindestens

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

1200 Megawatt ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da sEVU gegenüber anderen Marktteilnehmern dann einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden.

- **Mögliche Fehlanreize:** Die Belastung der willkürlich betroffenen Unternehmen mit hohen Abgaben birgt eine Gefahr von Fehlanreizen: Da sich sEVU in letzter Konsequenz auf den staatlichen Rettungsschirm verlassen können, besteht das Risiko, dass Liquidität insb. durch Abschluss eigener kommittierter Kreditlinien nur in minimal erforderlichem – und damit in Extremsituationen ungenügendem – Umfang aufgebaut wird, um zusätzliche (doppelte) Kosten zu vermeiden.
- **Die BKW hat vorgesorgt:** Die BKW erwies sich während der Energiekrise als jederzeit handlungsfähig und war durch frühzeitig implementierte Massnahmen zur Risikosteuerung stets in der Lage, ihre Margin Calls zu bedienen. Zu diesen Massnahmen zählten eine robuste Absicherungsstrategie, ein ausreichender Liquiditätspuffer sowie die kontinuierliche Überwachung von Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Im Zuge einer weiteren Stärkung der Risikofähigkeit wurden – wie in der Pressemitteilung vom 17.5.2024 kommuniziert – die Liquiditätsreserven durch Erhöhung einer kommittierten Kreditlinie auf 1 Milliarde CHF gegenüber 250 Millionen CHF im Jahr 2021 weiter ausgebaut. Diese kommittierte Kreditlinie weist eine Laufzeit bis maximal 2031 sowie Erhöhungsoptionen auf. Zusätzlich plant die BKW gemäss der Strategie BKW Solutions 2030 die Liquiditätsreserve weiter auszubauen.
- **EU und andere Staaten Europas haben Rettungsschirme abgeschafft:** Des Weiteren erwähnt der Erläuterungsbericht auf Seite 7, dass der befristete Krisenrahmen der EU für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft ausgelaufen ist. Grund dafür ist gemäss der Pressemitteilung der EU-Kommission vom 20.11.2023, dass sich die Energiemärkte stabilisierten und die jeweiligen Rahmenwerke speziell für die Krise geschaffen wurden. Ebenso ist der im Erläuterungsbericht erwähnte Rettungsschirm von Deutschland bereits ausgelaufen, wie auch diejenigen anderer Länder wie beispielsweise von Italien, Schweden, Finnland oder des Vereinigten Königreichs. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz demgegenüber an ihrem Rettungsschirm festhalten müsste.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zur Gesetzesänderung bzw. dem weiteren Vorgehen zu den Anforderungen an systemkritischen Unternehmen gilt es zusätzlich Folgendes zu bemerken:

- **Zurückzuweisende Aussagen im Erläuterungsbericht:** Der Erläuterungsbericht enthält nachfolgende Aussagen, welche wir als unrichtig ablehnen:
    - S. 3: „*Mit dem Auslaufen des FiREG Ende 2026 würde die gleiche Situation wie vor der Krise mit einer impliziten und kostenlosen Staatsgarantie für die sEVU bestehen. Dies führt zu Fehlanreizen und zu einer asymmetrischen Verteilung von Risiken (welche vom Bund teilweise getragen werden) und Chancen (welche dem Unternehmen bzw. deren Aktionäre – darunter Kantone – zugutekommen). Aus Sicht des Bundesrates sollte das vermieden werden. Im Sinne einer Übergangslösung soll deshalb das FiREG um 5 Jahre verlängert werden, damit der Rettungsschirm bis zum Vorliegen einer vollständigen Nachfolgelösung in Kraft bleibt.*“
    - S. 11: „*Ohne Verlängerung des FiREG dürfte das finanzielle Risiko des Bundes nicht wesentlich sinken, denn es bestünde die durch die Rettungsaktion von 2022 bekräftigte Erwartung, dass der Bund intervenieren würde, sollte ein sEVU in eine finanzielle Notlage geraten. Ein wesentlicher Unterschied.*“

  Die BKW weist die Unterstellung einer vermehrten Inkaufnahme von Risiken im Falle eines Auslaufens der subsidiären Finanzhilfen zurück. Insbesondere ist gemäss dem

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

Obligationenrecht in Art. 725 der Verwaltungsrat bereits zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen ergreifen.

- **Beibehaltung der Auskunftspflichten:** Die BKW bietet Hand dazu, die Auskunftspflichten gemäss Art. 19 FiREG in geeigneter Form weiterzuführen. Diese sollten möglichst zeitnah durch die zukünftigen Auskunftspflichten der Nachfolgeregelung gemäss nachfolgendem Abschnitt abgelöst werden. Zusätzlich gilt es zu würdigen, dass das Parlament in der Frühjahrssession 2025 das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiemärkten (BATE) verabschiedet hat. BATE soll die Transparenz im Energiehandel erhöhen, die Aufsicht verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Märkte festigen. Mit dieser (verbesserten) Datengrundlage haben die ElCom und das UVEK bzw. das BFE ein gutes Monitoringinstrument, so dass auf die subsidiären Finanzhilfen verzichtet werden kann.

- **Überarbeitung der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen:** Die BKW begrüsst den vom Bundesrat kommunizierten Entscheid, «vorerst» keine Vorgaben zu den Mindestanforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität und zum Verschuldungsgrad umzusetzen. Wie die BKW in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2024 darlegte, braucht es keine Vorkehrungen des Bundes, um Überschuldungen oder Konkurse der sEVU zu vermeiden. Einerseits sind die (meist ebenfalls staatlichen) Mehrheitseigner der sEVU in der Verantwortung, diese abzuwenden. Andererseits würde ein Konkurs nicht zu einem Marktversagen führen bzw. die Versorgungssicherheit nicht unmittelbar gefährden. Die BKW ist deshalb der Ansicht, dass die Nachfolgeregelung zum FiREG auf Auskunftspflichten beschränkt bleiben kann.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Wir bitten Sie nachdrücklich, unserer Anliegen zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signed by:
82C1AB19EC36480...
Dr. Martin Zwyssig
Group CFO

DocuSigned by:
4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

Anhang mit den konkreten Anträgen zu den Änderungen des FiREG

Die nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf den im Brief erwähnten Antrag des Verzichts auf die Verlängerung der Liquiditätsvorhaltung des heute geltenden FiREG.

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass die Stromversorgung in der Schweiz auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen gewährleistet ist.

~~2 Es regelt Finanzhilfen zur subsidiären Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, denen aufgrund eines Liquiditätsengpasses infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen trotz der von den Unternehmen, ihren Finanzierungspartnern und ihren direkten oder indirekten Eigentümern getroffenen Massnahmen Illiquidität droht oder die von Illiquidität betroffen sind.~~

~~3~~2 Es gilt ausschliesslich für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind.

Art. 3 Subsidiäre Finanzhilfen des Bundes in Form von Darlehen

Aufgehoben

Art. 4 Darlehensgewährung mittels Darlehensverfügung

Aufgehoben

Art. 5 Darlehensgewährung mittels Darlehensvertrag

Aufgehoben

Art. 6 Darlehensempfängerin, Zweck und Währung

Aufgehoben

Art. 7 Darlehenssumme, Zins und Risikozuschlag

Aufgehoben

Art. 8 Modalitäten des Bezugs

Aufgehoben

Art. 9 Verfahren des Bezugs

Aufgehoben

Art. 10 Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge eines Darlehens

Aufgehoben

Art. 11 Sicherheiten

Aufgehoben

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

Art. 12 Nachrangigkeit

Aufgehoben

Art. 13 Ende der Möglichkeit zum Bezug und Zeitpunkt der Rückzahlung

Aufgehoben

Art. 14 Auflagen und Bedingungen zur Risikoreduktion des Bundes

Aufgehoben

Art. 15 Unterlassungspflicht der Kantone und der Gemeinden

Aufgehoben

Art. 16 Anteil der Kantone an Darlehensverlusten und Risikozuschlägen

Aufgehoben

Art. 17 Verpflichtungskredit

Aufgehoben

Art. 18 Bereitstellungspauschale

Aufgehoben

Art. 19 Auskunftspflichten

[1] Die systemkritischen Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen sowie die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

[2] Es sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:

a. Unterlagen und Informationen zur aktuellen Finanzlage;

b. Unterlagen und Informationen zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;

c. eine Darstellung der Marktentwicklungen, die dazu führen könnten, dass das systemkritische Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen ist.

~~[3] Ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Darlehensgewährung sind zudem insbesondere zur Verfügung zu stellen:~~

~~a. die Finanzplanung für den Zeitraum der Geltungsdauer dieses Gesetzes;~~

~~b. die Informationen über die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;~~

~~c. die offenen Risikopositionen mit Gegenparteien;~~

Docusign Envelope ID: A4F0B7AE-3E3C-457A-AF4B-1030771362D7

d. aufgeschlüsselte Informationen über Sicherheitsleistungen *(Margin Calls)* an allen organisierten Marktplätzen.

~~4 Ab Gewährung eines Darlehens mittels Verfügung oder Vertrag sind zudem die zweckmässigen Informationen in geeigneter Form auch der Bevölkerung zugänglich zu machen.~~

~~5~~ 4 Für die Prüfung der Systemkritikalität nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 sind ab dem Zeitpunkt des Antrags insbesondere die Unterlagen und Informationen nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstaben b und c zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Datenbearbeitung

1 Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der EFK, sowie die für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten dürfen Personendaten und andere Informationen bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich ~~für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und der Sicherheiten,~~ für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung notwendig ist.

2 Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bearbeitet werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades und der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

3 Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden.

4 Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. ~~Das UVEK veröffentlicht regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.~~

Art. 23 Verantwortlichkeit

1 Die Verantwortlichkeit des Bundes, seiner Organe, seines Personals sowie die vom Bund beigezogenen Dritten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958[7].

2 Der Bund und die von ihm beigezogenen Dritten haften nur, wenn~~:~~

~~a.~~ sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben~~; und~~

~~b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Darlehensnehmerin zurückzuführen sind~~.

Art. 25 Vollzug

~~1~~ Das UVEK vollzieht das Gesetz, soweit dieses keine andere Verwaltungseinheit des Bundes als zuständig bezeichnet. Das UVEK kann weitere Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ElCom, und Dritte beiziehen.

~~2 Es gewährt die Darlehen mittels Verfügung oder Vertrag im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement.~~

Art. 27 Übergangsbestimmung

Aufgehoben

per Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

München stein, 18.06.2025/osc

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) Stellung nehmen zu können. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Das FiREG stellt ein wichtiges Sicherungsinstrument für die Versorgungssicherheit der Schweiz dar. Die Gewissheit, dass im Falle unvorhergesehener und extrem kritischer Entwicklungen ein Rettungsschirm existiert, ist im Interesse aller, die auf eine stabile Stromversorgung angewiesen sind.

Primeo Energie teilt jedoch die Auffassung des Bundesrates, dass eine Nachfolgelösung für das FiREG gefunden werden muss. Von zentraler Bedeutung wird sein, dass die neue Gesetzesvorlage eine breite Unterstützung seitens der Energiebranche erfährt und deshalb auf das Festlegen von Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital verzichtet werden soll.

Primeo Energie begrüsst den aktuellen Vorschlag des Bundesrates, nochmals vertiefte Abklärungen zu treffen, um eine neue Gesetzesvorlage als Nachfolgelösung für das FiREG zu erarbeiten. Im Zuge dessen unterstützen wir auch die vom Bundesrat beantragte Verlängerung des FiREG um weitere fünf Jahre bis Ende 2031.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Primeo Energie

Dominik Baier
General Counsel / Corparate Secretary

Olivier Schneider
Public Affairs

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

14. Juli 2025

Nadine Brauchli, nadine.brauchli@strom.ch, +41 62 825 25 10

Stellungnahme zur Verlängerung der subsidiären Finanzhilfen für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Verlängerung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) Stellung zu nehmen. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Das FiREG wurde während der Energiekrise 2022 eingeführt, um systemkritischen Unternehmen bei drohenden Liquiditätsengpässen eine Überbrückungsfinanzierung zu ermöglichen und dadurch ihren Börsenzugang sowie die Stromversorgung sicherzustellen. Rückblickend hat das Instrument in dieser besonderen Marktsituation seinen Zweck erfüllt.

Die Lage hat sich jedoch grundlegend gewandelt: Die Strommärkte sind stabil, neue regulatorische Rahmenbedingungen auf Ebene der EU verringern das systemische Risiko von Liquiditätsengpässen und die Revision der Börsenregeln und Vorgaben für Clearing-Häuser (EMIR III) schafft eine erhöhte Transparenz hinsichtlich der zu hinterlegenden Sicherheiten, die künftig auch durch unbesicherte Bankgarantien erfüllt werden können. Dies verringert den Liquiditätsbedarf der Unternehmen in Krisenzeiten erheblich. Innerhalb der Branche wurden ebenfalls weitergehende Massnahmen ergriffen: Unternehmen haben ihr Liquiditätsmanagement verbessert, Kreditlinien ausgebaut und ihre Risikomodelle verfeinert.

Der VSE unterstützt die im FiREG gesetzlich festgelegten Auskunftspflichten und begrüsst deren Fortführung. Sie ermöglichen den Behörden, den Kontakt zu Unternehmen aufrechtzuerhalten und kritische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Diese Transparenz stärkt das Monitoring systemischer Risiken.

Eine Verlängerung des Verpflichtungskredits in seiner bisherigen Form ist jedoch weder zielführend noch angemessen, angesichts der ergriffenen Massnahmen und der neu geltenden Regeln. Die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Rettungsschirms mit einem Verpflichtungskredit in Höhe von 10 Milliarden Franken sind nicht mehr gegeben. Es wäre daher unnötig und wirtschaftlich ineffizient, weiterhin eine derart hohe Liquidität seitens des Bundes vorzuhalten. Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt, dass ähnliche Massnahmen in anderen europäischen Staaten inzwischen aufgehoben wurden. Ausserdem widerspricht die

vorgeschlagene Mindesthöhe der Bereitstellungspauschale dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Eine Mindestverzinsung von 0.635 Prozent, unabhängig vom aktuellen Marktzins, erscheint weder sachlich begründet noch verhältnismässig.

Der VSE fordert daher, dass eine Verlängerung des Verpflichtungskredits nur mit gleichzeitiger Reduktion des Kreditvolumens in Betracht gezogen wird. Zudem ist eine pauschale Bereitstellungsgebühr, basierend auf den realen Verzinsungskosten, notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Verpflichtungskredit verfassungsrechtliche und ordnungspolitische Fragen aufwirft, da er die Wirtschaftsfreiheit einschränkt und nur einzelne Unternehmen belastet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Centre Patronal

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 14 juillet 2025

Procédure de consultation : modification de la Loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Une décision pragmatique

Notre organisation soutient la prolongation limitée dans le temps de la LFiEl jusqu'à ce que les nouvelles exigences posées aux entreprises d'importance systémique entrent en vigueur.

En effet, malgré une diminution de la volatilité des marchés de l'énergie, le risque de revoir émerger une crise semblable à celle survenue en 2022 nous paraît toujours significatif, du moins si l'on tient compte des grands paramètres internationaux pertinents. Une telle crise entraînerait certainement des conséquences négatives sur le fonctionnement du marché. En effet, elle mettrait à mal les capacités financières des grands énergéticiens suisses avec un risque non négligeable d'effet domino sur le reste de l'économie.

La prolongation de ce régime est d'autant plus importante que les entreprises susmentionnées doivent disposer de capacités financières suffisantes pour investir dans la production d'électricité. Sans cela, le nouveau cap fixé dans la politique énergétique de la Suisse (meilleure sécurité d'approvisionnement en électricité décarbonée) ne pourra se matérialiser.

Conclusion

Le Centre Patronal soutient sans réserve la LFiEl dans le sens d'une solution transitoire.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Cenni Najy

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Fédération des Entreprises Romandes
FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

A l'attention de Monsieur Albert RÖSTI,
Conseiller fédéral

Genève, le 11 juillet 2025
ZN/3420 – FER No 18-2025

Modification de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) vous remercie pour l'invitation à participer à la consultation sur la modification de la loi fédérale sur les aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl), et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position.

De manière générale
La sécurité d'approvisionnement en électricité de la Suisse, de sa population et de ses entreprises reste prioritaire et urgente.

Notre Fédération réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales, représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER défend les intérêts de ses quelques 47'000 membres, dont le fonctionnement et la compétitivité sont directement liés à un approvisionnement en électricité sûr, fiable et financièrement abordable. Il est donc indispensable d'éviter au maximum que de grandes entreprises d'électricité actives au niveau international soient confrontées à un besoin critique de liquidité à court terme, en raison de perturbations extrêmes sur les marchés européens de l'énergie. Une entreprise qui deviendrait défaillante pourrait provoquer des effets en cascade mettant en péril l'approvisionnement énergétique de notre pays.

Se prémunir contre des situations de crise exceptionnelles
La crise géopolitique et énergétique en 2021 et 2022, cumulée à d'autres événements exceptionnels, a mené à des perturbations sans précédent sur les marchés européens de l'énergie. La volatilité extrême a conduit les grandes entreprises d'électricité actives au niveau international à un besoin de liquidités à court terme afin de pouvoir assurer les garanties suffisantes. Les montants étaient tels, qu'ils dépassaient

les possibilités des entreprises, des propriétaires et des bailleurs de fonds étrangers. A l'image d'autres pays, la mise en place d'une mesure d'urgence – mécanisme de sauvetage – au niveau de la Confédération était justifiée. Finalement, les entreprises ont réussi à trouver des solutions pour se procurer les crédits nécessaires et aucune d'entre elle n'a dû recourir au mécanisme de sauvetage de la Confédération.

Depuis, la situation a évolué sur le marché de gros (règles relatives aux garanties exigées et règles boursières) et la résilience des entreprises faces aux bouleversements du marché a augmenté, si bien que la répétition d'un tel scénario semble peu probable.

Par contre, la volatilité des prix sur les marchés de gros de l'énergie reste plus élevée qu'avant la crise, même si l'on observe une stabilisation de la situation. Ainsi, des événements – inattendus – tels que ceux rencontrés en 2022, avec des répercussions sur le fonctionnement du marché qui pourraient engendrer la défaillance d'une entreprise importante, ne peuvent malheureusement pas être exclus.

Assurer la sécurité et la stabilité du système

L'approvisionnement en électricité du pays, la stabilité du système et la sécurité sur les marchés doivent être assurés au maximum. Il est évident que la loi fédérale sur les aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEl) – qui a effet jusqu'au 31 décembre 2026 – doit être remplacée par des mesures appropriées dans la législation ordinaire. Par contre, si les mesures déjà engagées par la Confédération ne permettent pas de faire complètement face aux risques économiques qui découlent des entreprises d'approvisionnement en énergie critiques – et que certaines mesures envisagées nécessitent encore des clarifications et des discussions avec les parties prenantes – il convient de ne pas renoncer au mécanisme de sauvetage avant qu'une nouvelle réglementation efficace puisse entrer en vigueur.

Notre Fédération soutient donc le prolongement de la durée de validité de la LFiEl jusqu'à la fin 2031.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Arnaud Bürgin
Secrétaire général *ad interim*

Valérie Bourdin Karlen
Déléguée aux affaires fédérales
et régionales

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) vom 14. Mai 2025 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizensierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe UBS Investment Foundation 4 CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**[1]. Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.7 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz. Die unbefristete Anlagedauer ist dabei auf die lange Lebens- und Abschreibungsdauer von Energieinfrastruktur zugeschnitten.

II. Allgemeine Bemerkungen

EIP sieht weiteren Abklärungsbedarf zur Notwendigkeit einer möglichen Verlängerung der Vorlage: Zwar begrüssen wir im Grundsatz die Verlängerung der Informationspflicht im Rahmen der aktuell gültigen Version. Wir regen jedoch an, vertieft zu prüfen, ob die durch die individuellen Unternehmen und die Aktionäre in der Zwischenzeit ergriffenen Massnahmen sowie die seit der Energiekrise auf europäischer Ebene umgesetzten Regulierungsanpassungen eine Verlängerung des eigentlichen Rettungsschirms nicht obsolet machen.

Die Rolle des FiREG

Das FiREG in seiner aktuellen Version regelt die Risikominimierung bei besonderen Ereignissen im Strommarkt u.a. durch die Auferlegung umfassender Informationspflichten und die kostenpflichtige Bereitstellung einer Garantiesumme für systemkritische Energieversorgungsunternehmen (sEVUs).

Damit wurde während der Energiekrise im Jahre 2022 **ein wichtiges Signal an langfristige Investoren, wie z.B. Schweizer Pensionskassen,** gesendet: Der Staat erkannte die systemische Bedeutung der sEVU an und schaffte klare Regeln für den Krisenfall. Dies stärkt das Vertrauen in die regulatorische Berechenbarkeit – ein zentrales Kriterium für Pensionskassen bei der Kapitalallokation.

Verhältnis zur geplanten Nachfolgeregelung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die ursprünglich geplante umfassende Regulierung auf Widerstand gestossen ist und nun überarbeitet wird. **Auch EIP hat sich damals im Rahmen der Vernehmlassung kritisch gegenüber einer Eigenkapital- und Liquiditätsregulierung geäussert.** Wir bemängelten, dass die vorgeschlagenen

[1] Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Eingriffe in die unternehmerische Freiheit nicht verhältnismässig sind, dass eine unternehmensexterne Steuerung von Eigenkapital und Liquidität neue Risiken erzeugt und, dass Schweizerische sEVUs dadurch dauerhaft gegenüber europäischen EVUs benachteiligt würden. Solche Eingriffe würden kostentreibend auf die Strompreise wirken und das verfügbare Kapital für Investitionen in die Energiewende dauerhaft reduzieren.

Aus Sicht langfristiger Investoren muss bei einer **künftigen Regelung** besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden:

- Vermeidung kurzfristiger, politisch motivierter Eingriffe in bestehende Rahmenbedingungen;
- Stärkung der Transparenz und Planbarkeit bei der Risikobewertung und -verteilung;
- Berücksichtigung der Rolle institutioneller Investoren bei der Finanzierung der Energiewende.

III. Bemerkungen zur Vorlage

Informationspflichten
Aktuell wird die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen **zweifach überprüft**: Einerseits im wohlverstandenen Eigeninteresse durch die sEVUs selbst, andererseits durch die ElCom und weitere für den Vollzug zuständigen Bundesstellen sowie allfällige Dritte. Diese doppelte und unabhängige Prüfung erhöht die Sicherheit des Verfahrens weiter.

Die **Beibehaltung** der aktuellen Informationspflichten wird daher durch uns begrüsst.

Aufgespannter Rettungsschirm
Die Risiken, die durch das FiREG in seiner heutigen Form adressiert wurden, sind in den vergangenen Jahren durch **erhebliche Anstrengungen auf der EU-Ebene sowie bei den sEVU in der Schweiz weitgehend mitigiert** worden. Eine Risikobearbeitung durch die Marktteilnehmer selbst ist angemessen und stufengerecht.

ENERGY INFRASTRUCTURE PARTNERS

Zu diesen Massnahmen gehören

Individuell pro Unternehmen

- Zusätzliche Kreditlinien bei den Banken geöffnet;
- weitere Verfeinerungen im Risikomanagement vorgenommen;
- liquiditätsverbessernde Anpassungen in Trading- und Hedging-Strategien durchgeführt.

Auf Ebene der Aktionäre

- Aktionärsdarlehen zur Stärkung einzelner sEVUs, wie z.B. im Falle von Alpiq.

Auf europäischer Ebene

- Optimierungen bei Handelsregeln der Strombörsen und;
- Verbesserungen bei den Collateral-Requirements für Clearinghäuser, hier namentlich die teilweise Ablösung von Margin Calls durch Bankgarantien.

Die Wirksamkeit all dieser Massahmen wird in der Schweiz aktiv über die **Informationspflicht** überwacht.

Vor der Verlängerung des Rettungsschirmes muss deshalb zweifelsfrei sichergestellt sein, dass die Gesamtheit aller getroffenen Massnahmen nach Einschätzung der ElCom und weiterer zuständiger Bundesstellen zur Risikoabwehr nicht ausreichend ist und die Vorlage durch die oben genannten Massnahmen nicht **obsolet** geworden ist.

IV. Anträge

Antrag 1: Von der Verlängerung des Rettungsschirms auf dem Weg über die Vorlage sei abzusehen. Die Informationspflichten gemäss gegenwärtig geltendem Gesetzestext des FiREG seien beizubehalten.

Sollte der Rettungsschirm allerdings beibehalten werden, dann regen wir in Abweichung von der Vorlage an, auch künftig das verwaltungsrechtliche **Prinzip der Kostendeckung und Äquivalenz** anzuwenden und auf die Mindestkosten für die Bereitstellungspauschale gemäss Artikel 18 der Vorlage zu verzichten.

Antrag 2: Bei allfälliger Verlängerung des FiREG entgegen Antrag 1 sei weiterhin das Kostendeckungsprinzip anzuwenden.

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Caterina Mattle
Managing Director

Dr. Torsten Kowalski
Head of Regulatory

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-53003501/3

Versand als Anhang
Bundesamt für Energie BFE
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: EDÖB-A-53003501/3
Sachbearbeiter/in: André Winkler
Bern, 8. Juli 2025

Vernehmlassung – Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den eingangs erwähnten Vernehmlassungsentwurf wurden die mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) in der verwaltungsinternen Konsultation verbleibenden Differenzen im Erläuternden Bericht nicht ausgewiesen, weshalb er im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung nimmt:

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.[1] Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger.[2] Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, Misswirtschaft und Korruption in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Das Öffentlichkeitsgesetz sieht Ausnahmen insbesondere zum Schutz der privaten Interessen von Unternehmen vor: So ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) sowie der Privatsphäre und der Personendaten resp. Daten juristischer Personen explizit gewährleistet (Art. 7

[1] BGE 142 II 313 E. 3.1.

[2] Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963 (zitiert BBl 2003), BBl 2003 1973 f.

Feldeggweg 1
3003 Bern
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96
www.edoeb.admin.ch

Abs. 2, Art. 9 BGÖ i.V.m. Art. 36 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG [SR 235.1] resp. Art. 57s Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG, [SR 172.010]).

Zu Art. 20b des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (VE-FiREG)

Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass das UVEK regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen. Vorgesehen ist gemäss Absatz 2 weiter, dass der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ausgeschlossen ist. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ist die Regelung von Art. 20b VE-FiREG im vormaligen resp. geltenden Art. 20 Abs. 4 FiREG[3] enthalten, welcher am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. In der Botschaft zu Art. 20 Abs. 4 FiREG wird ausdrücklich festgehalten, dass Art. 20 Abs. 4 FiREG eine Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 Bst. a BGÖ darstellt.[4] Ein derartiger spezialgesetzlicher Vorbehalt hat zur Folge, dass das Öffentlichkeitsgesetz für den Zugang zu diesen Informationen nicht anwendbar ist.

Das FiREG wurde am 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt und bis am 31. Dezember 2026 befristet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Geltungsdauer bis am 31. Dezember 2031 verlängert werden, was auch für den Vorbehalt vor dem Öffentlichkeitsgesetz gelten soll.

Der Beauftragte hat – soweit er damals berücksichtigt wurde – bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FiREG im Sommer 2022 erklärt und detailliert begründet, welche Gründe dagegen sprechen, die in Art. 20 Abs. 4 FiREG erwähnten Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach dem Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.[5] An der damals geäusserten Einschätzung des Beauftragten hat sich nicht geändert, zumal das BFE im Erläuternden Bericht zur aktuellen Vernehmlassungsvorlage resp. zu Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG weiterhin nicht darlegt, inwiefern der voraussetzungslose Ausschluss des Öffentlichkeitsgesetzes notwendig ist. Infolgedessen und aus Transparenzgründen sieht sich der Beauftragte dazu veranlasst, erneut darzulegen, welche Gründe dagegen sprechen, die in Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG vorgeschlagenen Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

Allgemeines öffentliches Interesse an der Verwendung von Steuergeldern

Das BFE führt im Erläuternden Bericht zum VE-FiREG (Ziffer 5.1, Seite 10; so auch bereits in der Botschaft zum FiREG[6]) aus, dass dem Bund Verluste in Milliardenhöhe entstehen können, falls ein oder mehrere Darlehen von den systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (sEVU) nicht vollständig zurückbezahlt werden. Allein aufgrund dieses sehr hohen Geldbetrages und eines damit einhergehenden Interesses der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern rechtfertigt sich eine voraussetzungslose Geheimhaltung der in Frage stehenden Informationen nicht. Das BFE selber anerkennt die Notwendigkeit einer weitgehenden Informationstransparenz im Kontext eines Rettungsschirms.[7] Laut Rechtsprechung rechtfertigt sich zudem die Zugänglichmachung von amtlichen Informationen auf Gesuch hin desto eher, je grösser die politische oder gesellschaftliche Bedeutung eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Behörde ist.[8] Es besteht somit bereits per se ein öffentliches Interesse am Nachvollzug der Verwaltungstätigkeit durch die Bevölkerung.[9]

---

[3] Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; 734.91), AS 2022 544.

[4] Botschaft vom 18. Mai 2022 zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, BBl 2022 1183, S. 27.

[5] Stellungnahme des Beauftragten vom 3. Mai 2022.

[6] BBl 2022 1183, S. 31.

[7] BBl 2022 1183, S. 27.

[8] Urteil des BVGer A-5635/2019 vom 12. Mai 2020 E. 5.4.2.

[9] Vgl. BBl 2003 1973 f.

Die Gewährung von Darlehen und das damit einhergehende Ermessen kann Risiken mit Blick auf die Rechtmässigkeit und den Vollzug der Finanzhilfen beinhalten. Um diesbezüglichen Verdachtsmomenten oder Spekulationen entgegenzuwirken, liegt es nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern gerade auch im Interesse der Verwaltung selber, bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft so transparent wie möglich zu agieren.[10]

Spezifische öffentliche Interessen

Weiter listet die Öffentlichkeitsverordnung in beispielhafter Weise Fälle auf, in welchen besondere (überwiegende) Informationsinteressen der Öffentlichkeit bestehen (Art. 6 Abs. 2 VBGÖ). So kann das öffentliche Interesse am Zugang namentlich dann überwiegen, wenn die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen (Bst. c). Die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Darlehen zur Rettung von sEVU (sog. Rettungsschirm) stellt einen bedeutenden Vorteil dar, weshalb von einem Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ auszugehen ist.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes hätte zur Folge, dass das Bestehen und die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe dieser Informationen im Einzelfall nicht einmal geprüft würden.

Schutz der Interessen der privaten Unternehmen

In der Botschaft zur Vorgänger-Regelung (Art. 20 Abs. 4 FiREG) führt das BFE aus, dass die von betroffenen privaten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten "sehr sensibler Natur" seien und regelmässig Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes enthalten dürften. Angesichts der Sensitivität dieser Informationen und um eine klare Rechtslage zu erreichen, werde der Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes eingeschränkt.[11]

Soweit das BFE auf allfällige in den Informationen der privaten Unternehmen enthaltene Geschäftsgeheimnisse hinweist, ist anzumerken, dass die im Öffentlichkeitsgesetz verankerten Ausnahmebestimmungen einen umfassenden Schutz der privaten Interessen der Betroffenen, insbesondere des Geschäftsgeheimnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) und der Personendaten resp. Daten juristischer Personen (Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 9 BGÖ), gewährleisten. Immerhin verweist in Bezug auf die Geschäfts- resp. Fabrikationsgeheimnisse selbst das BFE in der Botschaft auf die entsprechende Ausnahmebestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes. Anderweitig bestehende und vom Öffentlichkeitsgesetz nicht gewährleistete berechtigte Schutzinteressen werden vom BFE nicht dargelegt und sind für den Beauftragten auch nicht ersichtlich.

Aktivinformation durch das UVEK

Absatz 1 von Art. 20b VE-FiREG sieht vor, dass das UVEK regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm publiziert. Damit steht es im alleinigen Ermessen des UVEK darüber zu entscheiden, welche Informationen als allgemein qualifiziert und folglich überhaupt bekannt geben werden. Dies steht in Widerspruch zum Leitgedanken des Öffentlichkeitsprinzips, wonach zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung allein die gesuchstellende Person den Umfang und Inhalt der gewünschten Informationen definiert. Die Pflicht zur aktiven Information, die auf allgemeine Informationen zum Rettungsschirm beschränkt ist resp. unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen ausschliesst (vgl. zweiter Satz der Bestimmung), kann demnach den Informationsanspruch der Bürgerin oder des Bürgers mittels Zugangsgesuches nach Öffentlichkeitsgesetz (passive Information) nicht ersetzen.

Hinweis zur Legislaturplanung

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesversammlung für die Legislaturplanung 2023–2027 als Ziel festgelegt hat, Zugangsschranken formeller und finanzieller Art zur Gewährung des Öffentlichkeitsprinzip zu beseitigen (Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2023–2027 vom 6. Juni 2024

[10] Vgl. BGE 144 II 77 E. 5.1.

[11] Vgl. BBl 2022 1183, S. 27.

(Geschäft des Bundesrates 23.082), Art. 9, Ziff. 57). Die (unbegründete) Weitergeltung des Ausschlusses des Öffentlichkeitsgesetzes gemäss Art. 20 Abs. 4 FiREG in Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG steht im Widerspruch zu diesem vom Gesetzgeber formulierten Ziel, weshalb auch aus diesem Grund darauf zu verzichten ist.

Fazit

Es liegen nach Einschätzung des Beauftragten (weiterhin) keine überzeugenden Gründe vor, welche die Weiterführung einer Spezialbestimmung gemäss Art. 4 BGÖ im FiREG rechtfertigen, weshalb sich der Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetzes gemäss dessen Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG als nicht notwendig erweist. Im Ergebnis ist der Beauftragte der Ansicht, dass aus den hiervor aufgeführten Gründen vorliegend auf die beabsichtigte Weiterführung eines Vorbehalts i.S.v. Art. 4 BGÖ im VE-FiREG vollumfänglich zu verzichten ist. Infolgedessen sind Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG sowie die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

Ammann Reto OJLCKO
08.07.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Reto Ammann
Leiter Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip

Winkler Andre 4BIKAQ
08.07.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

André Winkler
Jurist Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip